



## Wahrnehmungsbericht

## Abkürzungsverzeichnis

**A-Z**

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>Art</b>	Artikel
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>ATS</b>	Schilling
<b>BKA</b>	Bundeskanzleramt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMAGS</b>	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
<b>BMAS</b>	für Arbeit und Soziales
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMI</b>	für Inneres
<b>BMJ</b>	für Justiz
<b>BMSG</b>	für soziale Sicherheit und Generationen
<b>BMwA</b>	für wirtschaftliche Angelegenheiten
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>GesmbH/GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>usw</b>	und so weiter
<b>zB</b>	zum Beispiel

Reihe Bund 2002/2

**Abkürzungsverzeichnis****A-Z**

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>Art</b>	Artikel
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>ATS</b>	Schilling
<b>BKA</b>	Bundeskanzleramt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMAGS</b>	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
<b>BMAS</b>	für Arbeit und Soziales
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMI</b>	für Inneres
<b>BMJ</b>	für Justiz
<b>BMSG</b>	für soziale Sicherheit und Generationen
<b>BMwA</b>	für wirtschaftliche Angelegenheiten
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>GesmbH/ GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>usw</b>	und so weiter
<b>zB</b>	zum Beispiel

Reihe Bund 2002/2

**Wahrnehmungsbericht  
des Rechnungshofes**

**Bundesanstalten für Leibeserziehung**

**Monopolverwaltungsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

**Geplante Einrichtung der Sicherheits-  
akademie am Standort Traiskirchen**

**Rehabilitationszentrum Tobelbad  
und Sonderanstalt für interne  
Berufskrankheiten der Allgemeinen  
Unfallversicherungsanstalt**

**Förderung begleitender Hilfe  
am Arbeitsplatz**



**VORBEMERKUNGEN****A**

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

**BMBWK****Bundesanstalten für Leibeserziehung**

Kurzfassung	3
Prüfungsablauf und –gegenstand	4
Rechtliche Grundlagen	4
Organisation und Lehrangebot	
Aufbauorganisation	5
Ausbildungsangebot	5
Ablauforganisation	6
Lehrpersonal	
Schulleiter	7
Abteilungsvorstände	
Lehrverpflichtung	7
Unterbeschäftigung	8
Sonstige Stammlerher	9
Mehrdienstleistungen	9
Lehrbeauftragte	10
Prüfungsgebühren	11
Administrativer Aufwand	12
Sonstige Feststellungen	12
Perspektiven	12
Schlussbemerkungen	13

**BMF****Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Kurzfassung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	16
Rechtsverhältnisse	17
Organe	
Geschäftsführer	17
Aufsichtsrat	17
Rechtsnormen	
Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften	18
Rechtliche Vorgaben	18
Strategische Ausrichtung	19
Wirtschaftliches Umfeld	19
Operative Tätigkeit	
Neuerrichtung von Tabaktrafiken	19
Neuerrichtungsbeirat	20
Neubesetzung von Tabakfachgeschäften	21
Vorzugsberechtigte	21
Wirtschaftliche Entwicklung	22
Personal	22
Schlussbemerkungen	23

**B****BMI** Geplante Einrichtung der Sicherheitsakademie am Standort Traiskirchen

Kurzfassung	25
Prüfungsablauf und –gegenstand	27
Auswahl des Standortes	28
Rahmenbedingungen vor Baubeginn	30
Finanzierung für den Betrieb	31
Gestaltung des Mietvertrages	32
Ausblick	33
Schlussbemerkungen	34

**BMSG** Rehabilitationszentrum Tobelbad und Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Kurzfassung	35
Prüfungsablauf und –gegenstand	38
Rehabilitationszentrum Tobelbad	
Allgemeines	38
Personalmanagement	38
IT-Einsatz	39
Kennzahlen	40
Therapieleistungen	41
Pflegegebühren	41
Kosten durch verzögerte Patiententlassung	42
Zusätzliche Ertragsmöglichkeiten	
Medizinische Geräte	43
Altgebäude der Sonderkrankenanstalt	43
Personalwohnungen	43
Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung	
Hausreserve	44
Bearbeitung von Rechnungen	44
Abrechnung von Dienstreisen	45
Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten	45
Schlussbemerkungen	47

**Förderung begleitender Hilfe am Arbeitsplatz**

Kurzfassung	49
Prüfungsablauf und –gegenstand	50
Statistische Daten	50
Arbeitsassistenz	
Modellprojekte	50
Ausbau der Arbeitsassistenz	51
Begleitstudie	51
Projektübersicht	52
Finanzierung der Arbeitsassistenz	52
Projektbegleitung und Förderungsabrechnung	52
Wirksamkeit der Arbeitsassistenz	53
Förderungscontrolling	53
Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung	
Rahmenbedingungen	53
Verringerung der Mittel	54
Schlussbemerkungen	54

<b>Anhang</b>	<b>Entscheidungsträger</b>	
	Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	57

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen, die er anlässlich der Überprüfung der/des

- Bundesanstalten für Leibeserziehung,
- Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- geplanten Einrichtung der Sicherheitsakademie am Standort Traiskirchen,
- Rehabilitationszentrums Tobelbad und der Sonderanstalt für interne Berufskrankheiten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie
- Förderung begleitender Hilfe am Arbeitsplatz

getroffen hat.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der nachstehenden Darstellung der Prüfungsergebnisse werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hierzu abgegebenen *Stellungnahmen* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das Zahlenwerk enthält allenfalls kaufmännische Rundungen.

Die Zuordnung der überprüften Maßnahmen, Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Stichtag 1. Juli 2002 geltenden Zuständigkeitsverteilung, Bezeichnung und Reihung der Bundesministerien.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.



2

## Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Bundesanstalten für Leibeserziehung

#### Kurzfassung

Die vier Bundesanstalten für Leibeserziehung (Bundesanstalten) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck sind als berufsbildende mittlere Schulen eingerichtet.

Der Bund wendete für die vier Bundesanstalten zwischen rd 5,1 Mill EUR (1996) und rd 5,8 Mill EUR (2000) auf. Jährlich schlossen rd 2 200 Personen ihre Ausbildung zum Sportlehrer (im weitesten Sinne) bzw Leibeserzieher ab.

Da die Stammlehrer der Bundesanstalten im Zusammenhang mit dem Kursbetrieb administrative Tätigkeiten zu verrichten hatten, wurde ihre Lehrverpflichtung in hohem Ausmaß herabgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass schon bei relativ geringer Unterrichtstätigkeit Mehrdienstleistungen anfielen. Im Prüfungszeitraum 1996 bis 2000 wurden jährlich im Durchschnitt rd 261 000 EUR für Mehrdienstleistungsvergütungen aufgewendet.

Wegen des Unikatscharakters der Bundesanstalten (kein durchgehender Unterrichtsbetrieb, sondern Kursorganisation; wenige Stammlehrer, viele Lehrbeauftragte) bereitete die Anwendung schul- sowie dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen vielfach Schwierigkeiten; deren Umsetzung war nach Ansicht des RH zum Teil gesetzlich nicht gedeckt.

Aufgrund dieser Problematik empfahl der RH, grundsätzliche Überlegungen dahingehend anzustellen, ob das Bildungsangebot der Bundesanstalten weiterhin unentgeltlich im Rahmen einer öffentlichen Schule zur Verfügung stehen sollte. Als Alternativen wären die Führung als Privatschule oder die Auslagerung der Ausbildung an Sportverbände denkbar, wobei im letzteren Fall eine zusätzliche Sportförderung zu erwägen wäre.

4

Kenndaten der Bundesanstalten für Leibeserziehung						
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl Nr 140/1974 idgF					
Gebarungs- entwicklung	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	in 1 000 EUR					
Ausgaben	5 083,9	5 207,9	5 421,7	5 669,4	5 799,1	5 770,0
Einnahmen	12,5	17,4	15,2	18,5	29,6	36,3
	Anzahl					
Bundeslehrer	18,5	18,5	19,5	19,5	19,5	19,5
Verwaltungspersonal	12,5	12,5	12,5	13,5	13,5	13,5
Absolventen	2 155	2 159	2 081	2 009	2 575	2 455

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2001 die Gebarung der Bundesanstalten für Leibeserziehung (Bundesanstalten) für den Zeitraum 1996 bis 2000. Zu den im Dezember 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMBWK im Februar 2002 Stellung. Der RH gab hierzu im April 2002 seine Gegenäußerung ab.

#### Rechtliche Grundlagen

- 2 Laut einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1971 ist die Heranbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele eine Angelegenheit des Schulwesens nach Art 14 B-VG. Das Sportwesen als solches fällt hingegen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

Das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl Nr 140/1974 idgF, regelt die Organisation und Führung der Bundesanstalten als berufsbildende mittlere Schulen.

## Organisation und Lehrangebot

- Aufbauorganisation 3.1 Die Bundesanstalt Wien war in vier Abteilungen (Sportlehrer-, Trainer-, Lehrwarte- und Schilehrwarteausbildung), die Bundesanstalt Innsbruck in drei Abteilungen (Schilehrer- und Bergführer-, Trainer- und Lehrwarteausbildung) gegliedert. An den Bundesanstalten Linz und Graz bestanden je zwei Abteilungen (Trainer- und Lehrwarteausbildung).

An den vier Bundesanstalten waren im Jahr 2000 insgesamt einschließlich Schulleitern und Abteilungsvorständen 19,5 Bundeslehrer (Vollbeschäftigungsäquivalente) tätig; davon entfiel auf die Bundesanstalt Wien mit 9,5 Lehrern knapp die Hälfte. Das pädagogische Personal wurde von Verwaltungsbediensteten im Ausmaß von insgesamt 13,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten unterstützt; davon 5,5 an der Bundesanstalt Wien.

- 3.2 Die Gliederung der Bundesanstalten in zwei bis vier Abteilungen erschien dem RH sachlich vertretbar. Im Vergleich zu den übrigen berufsbildenden mittleren Schulen war der Lehrkörper sehr klein; der Personalstand im Verwaltungsbereich lag hingegen zum Teil über dem der übrigen berufsbildenden mittleren Schulen.

- Ausbildungsangebot 4.1 Lediglich an der Bundesanstalt Wien wurde als einzig schulisch geführte Ausbildung jene zum Sportlehrer und Leibeserzieher im Ausmaß von vier Semestern angeboten. Alle übrigen Ausbildungen (zum Lehrwart oder Instruktor, zum Trainer oder Diplomtrainer bzw zum Lehrer für spezielle Sportarten) wurden von allen vier Bundesanstalten angeboten. Sie richteten sich an Erwachsene und fanden in Form von Kursen mit einer Ausbildungsdauer von ein bis vier Semestern statt.

Für die Eröffnung eines Kurses wurde eine Teilnehmerzahl von 25 angestrebt. Hinsichtlich der Gruppengröße in den praktischen und praktisch-methodischen Übungen wurde im Rahmen einer 1995 stattgefundenen Direktorenkonferenz der Bundesanstalten festgelegt, dass in der Regel von 15 Teilnehmern auszugehen sei; nur in Ausnahmefällen, zB bei erhöhtem Sicherheitsrisiko oder organisatorischen Problemen, wäre die Gruppengröße herabzusetzen.

- 4.2 Der RH stellte fest, dass die genannten Teilnehmerzahlen in den praktischen und praktisch-methodischen Übungen nicht immer erreicht wurden. Da die Gruppengröße aber einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkosten eines Kurses hatte, empfahl er dem BMBWK, diesbezüglich verbindliche Regelungen zu schaffen.

4.3 *Das BMBWK sagte dies zu.*

- 4.4 Der RH ersuchte, ihm zu gegebener Zeit die in Aussicht gestellten Regelungen mitzuteilen.

## Organisation und Lehrangebot

### 6

#### Ablauforganisation

- 5.1 Die Kurse an den Bundesanstalten wurden zumeist von Sportverbänden beantragt, weil diese zum überwiegenden Teil nicht über die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen verfügten, um die Ausbildungen selbst durchzuführen. Weitere Antragsteller waren das Österreichische Bundesheer, das BMI, das BMJ sowie fallweise auch die Gemeinde Wien oder sonstige Einrichtungen, zB Jugendorganisationen.

Das österreichweite Ausbildungsprogramm für das Folgejahr wurde im Rahmen einer jährlich im Frühjahr stattfindenden gemeinsamen Tagung der Bundesanstalten mit Vertretern der Bundes-Sportorganisation und der zuständigen Abteilung des BMBWK erarbeitet. Die einzelnen Bundesanstalten entwarfen für die von ihnen übernommenen Ausbildungen einen Ausbildungsplan, schrieben die Kurse öffentlich aus, sammelten die Anmeldungen und wickelten allfällige Eignungsprüfungen ab.

Die Bundesanstalten erstellten für alle durchzuführenden Lehrgänge je einen Kursantrag, der dem BMBWK im Dienstweg zur Bewilligung vorgelegt wurde. Ebenso war die Zusammensetzung der Prüfungskommission — am Ende der gesamten Ausbildung fand eine kommissionelle Abschlussprüfung statt — aufgrund eines Antrages der Bundesanstalten vom BMBWK zu genehmigen; dieses bestellte weiters den Vorsitzenden der Kommission.

- 5.2 Nach Ansicht des RH war die Zuständigkeit des BMBWK für die Bewilligung der Kursanträge, die Genehmigung der Prüfungskommission sowie die Bestellung des Vorsitzenden dieser Kommission sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher, die Zuständigkeit für die genannten Angelegenheiten an die Landesschulräte zu übertragen und die hiezu erforderliche Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.
- 5.3 *Das BMBWK gab bekannt, dass es zur Wahrung der bundesweiten Ausbildungsqualität sinnvoll wäre, den administrativen Anteil bei den Landesschulräten — derzeit lediglich Weiterleitung von Ansuchen und des Schriftverkehrs — zu verringern und die Bundesanstalten direkt dem BMBWK zuzuordnen.*
- 5.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Zuständigkeit für die genannten Angelegenheiten der Bundesanstalten an die jeweiligen Landesschulräte zu übertragen, weil dies zu einer Verwaltungsvereinfachung führen würde. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass eine direkte Unterstellung der Bundesanstalten unter das BMBWK gemäß einem Gutachten des Verfassungsdienstes des BKA verfassungswidrig wäre (vergleiche hiezu TB 1999 S. 89 Abs 3).

## Lehrpersonal

### Schulleiter

- 6.1 Die Schulleiter–Zulagenverordnung 1966 weist die vier Bundesanstalten den Dienstzulagengruppen I (Wien), II (Graz und Innsbruck) und III (Linz) zu. Infolge dieser Einstufung vermindert sich das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters an der Bundesanstalt in Wien um 18, in Graz und Innsbruck um 16 sowie in Linz um 14 Wochenstunden.

Kriterien für die Zuweisung einer Bundesanstalt zur jeweiligen Dienstzulagengruppe waren der Schulleiter–Zulagenverordnung 1966 nicht zu entnehmen. Überdies stellte der RH fest, dass die Bundesanstalt Linz von 1996 bis 2000 einen mit der Bundesanstalt Graz vergleichbaren Ausbildungsumfang, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Kurstage, aufwies.

- 6.2 Der RH empfahl, für die Einstufung der Bundesanstalten nachvollziehbare Kriterien festzulegen und auf dieser Grundlage die Schulleiter–Zulagenverordnung 1966 neu zu fassen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK erscheine es legitim, bei der Bundesanstalt Linz eine Änderung vorzunehmen, wobei als Kriterien für die Einstufung die Absolventen– und Kurstagszahlen herangezogen werden könnten. Im Übrigen verwies das BMBWK jedoch auf Überlegungen zu einer Besoldungsreform im Bundeslehrerbereich (All–inclusive–Bezug für Schulleiter).*
- 6.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

### Abteilungsvorstände

#### Lehrverpflichtung

- 7.1 Aufgrund des Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl Nr 244/1965 idgF, vermindert sich die Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bundesanstalten in Abhängigkeit von der Dauer der Kurse, die von ihnen zu betreuen sind. Das Ausmaß dieser Verminderung liegt zwischen acht — bei einer Betreuung von Kursen in der Dauer von nicht mehr als 150 — und 14 — bei einer Betreuung von Kursen in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen — Wochenstunden.

Der RH stellte fest, dass die Abteilungsvorstände auch jene Kurse, die nicht von ihnen, sondern von einem anderen Lehrer betreut wurden, zu ihren Gunsten berücksichtigten. Dadurch entstanden nach Ansicht des RH ungerechtfertigte Mehrdienstleistungen, für die von 1996 bis 2000 an der Bundesanstalt Linz rd 48 000 EUR, an der Bundesanstalt Innsbruck rd 9 000 EUR und an der Bundesanstalt Graz rd 8 000 EUR ausgegeben wurden.

Auch an der Bundesanstalt Wien war davon auszugehen, dass den Abteilungsvorständen für nicht von ihnen selbst betreute Kurstage Mehrdienstleistungen vergütet wurden. Eine genaue Ermittlung der dem jeweiligen Abteilungsvorstand zuordenbaren Kurstage wäre jedoch wegen des abteilungsübergreifenden Einsatzes der Lehrer und der großen Zahl der Kurstage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen.

## Lehrpersonal

8

- 7.2 Nach Ansicht des RH war dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen, dass nur die vom Abteilungsvorstand selbst betreuten Kurse seine Lehrverpflichtung vermindern. Weiters führte die Berücksichtigung auch der von einem anderen Lehrer betreuten Kurse dazu, dass der Abteilungsvorstand eine höhere Lehrpflichtverminderung erhielt, obwohl auch dem anderen Lehrer für seine administrative Tätigkeit, insbesondere für die Betreuung von Kursen, eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung gewährt wurde.

Im Ergebnis verminderten somit ein- und dieselben Kurstage die Lehrverpflichtung sowohl des Abteilungsvorstandes als auch des Lehrers. Um diese Doppeleinrechnung zu vermeiden, wäre nach Ansicht des RH entweder die Lehrpflichtverminderung des Abteilungsvorstandes geringer anzusetzen oder die Höhe der den übrigen Lehrern gewährten Einrechnung in die Lehrverpflichtung in Frage zu stellen.

Weiters empfahl der RH, im Hinblick auf die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der korrekten Zuordnung der Kurstage von der Staffellung der den Abteilungsvorständen gewährten Lehrpflichtverminderung abzugehen und — wie dies bereits bis 1984 der Fall war — die Verminderung einheitlich mit acht Wochenstunden festzusetzen.

- 7.3 *Das BMBWK vertrat die Ansicht, es könne nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt ausgeschlossen werden, dass sowohl der Abteilungsvorstand als auch ein anderer Lehrer dieselben Kurse arbeitsteilig betreue und jeder dafür seinen Anteil an der Vergütung erhalte.*
- 7.4 Der RH erwiderte, es müsse jedenfalls sichergestellt sein, dass nicht ein- und dieselben Kurstage sowohl zugunsten des Abteilungsvorstandes als auch des anderen Lehrers berücksichtigt werden. Im Übrigen hielt der RH seine Empfehlung, die Lehrpflichtverminderung der Abteilungsvorstände mit einheitlich acht Wochenstunden festzusetzen, aufrecht.

### Unterbeschäftigung

- 8.1 Ein Abteilungsvorstand der Bundesanstalt Innsbruck erfüllte seine Restlehrverpflichtung von 1996 bis 1998 zu rd einem Drittel, 1999 zu rd einem Viertel und 2000 nur zu einem Sechstel. Dennoch erhielt er von 1996 bis 2000 Mehrdienstleistungsvergütungen von insgesamt rd 18 000 EUR; davon entfielen insgesamt 4 370 EUR auf 1999 und 2000.
- 8.2 Der RH empfahl, die Rückforderbarkeit der 1999 und 2000 ungerechtfertigt bezogenen Mehrdienstleistungsvergütungen zu prüfen.
- 8.3 *Das BMBWK teilte mit, der Übergenuß von 4 370 EUR werde bereits in monatlichen Raten von 402 EUR zurückgezahlt.*

## Lehrpersonal

9

Sonstige Stammlehrer 9.1 Für die pädagogisch–didaktische Administration wurde den vollbeschäftigten sonstigen Stammlehrern der Bundesanstalt Wien (vier Lehrer), Linz und Innsbruck (je ein Lehrer) neun Werteinheiten, das sind 18 Arbeitsstunden pro Woche, in ihre Lehrverpflichtung eingerechnet. Grundlage für diese Einrechnung waren — jeweils auf ein Schuljahr befristete — Bescheide des BMBWK.

Diesen Stammlehrern an den Bundesanstalten Wien und Linz wurden — über die erwähnten 18 Arbeitsstunden hinaus erbrachte — administrative Tätigkeiten ab dem Schuljahr 1998/99 zusätzlich bis höchstens 15 Arbeitsstunden pro Woche als Nebentätigkeit abgegolten. Anhand der Lohnkonten für das Jahr 2000 ermittelte der RH die Höhe dieser Nebentätigkeitsvergütungen mit rd 33 000 EUR (Bundesanstalt Wien) bzw rd 12 000 EUR (Bundesanstalt Linz).

9.2 Laut Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 liegt eine Nebentätigkeit nur dann vor, wenn dem Beamten ohne Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich übertragen werden. Nach Ansicht des RH entsprach daher die gepflogene Vorgangsweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 *Das BMBWK teilte mit, die betroffenen Lehrer hätten im Schuljahr 2001/02 keine Nebentätigkeitsvergütungen mehr erhalten.*

Mehrdienstleistungen 10.1 Da die Stammlehrer (einschließlich Schulleiter und Abteilungsvorstände) der Bundesanstalten administrative Tätigkeiten zu verrichten hatten, war ihre wöchentliche Lehrverpflichtung erheblich herabgesetzt. Ihre Unterrichtstätigkeit zog daher Mehrdienstleistungen nach sich. Von 1996 bis 2000 fielen an allen vier Bundesanstalten insgesamt jährlich durchschnittlich 5 000 Mehrdienstleistungsstunden mit Ausgaben von rd 261 000 EUR pro Jahr an.

Seit der 1984 erfolgten Novelle zum Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz ist die Lehrverpflichtung jener Lehrer, die an lehrgangs– oder kursmäßig geführten Schulen unterrichten — um solche handelt es sich bei den Bundesanstalten —, in der Weise geregelt, dass ungeachtet des monatlich unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßes dieser Lehrer die Gesamtzahl der von ihnen erbrachten Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an einer anderen Schule zu entsprechen hat.

Diese Jahresdurchrechnung wurde nur an den Bundesanstalten Wien und Linz durchgeführt, wobei lediglich in Wien die im Vergleich zu den übrigen Schulen um einen Monat längere Dauer der Hauptferien entsprechend berücksichtigt wurde. An der Bundesanstalt Innsbruck wurde an Stelle der Jahresdurchrechnung in nicht nachvollziehbarer Weise zum Teil auf die Geltendmachung erbrachter Unterrichtsstunden als Mehrdienstleistungen verzichtet.



## 10 Lehrpersonal

Weiters trugen auch Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Höhe der Mehrdienstleistungsvergütungen an den Bundesanstalten bei. Diese Gesetzesstelle bestimmte in der bis 31. August 2001 geltenden Fassung, dass Unterrichtsstunden, die vom Lehrer aufgrund der bestehenden Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, jedoch aus den im Gesetz näher angeführten Gründen (zB Feiertag, Teilnahme der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung, Krankenstand) entfielen, wie tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden zu behandeln waren.

Da es an den Bundesanstalten — abgesehen von einem Sonderfall an der Bundesanstalt Wien — infolge des Kursbetriebes keine Lehrfächerverteilung und keinen fixen Stundenplan gab, führte der Versuch, diese Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden, zu Schwierigkeiten und unterschiedlichen Vorgangsweisen.

- 10.2 Nach Auffassung des RH war die Entstehung von Mehrdienstleistungen bei den Stammlern der Bundesanstalten unter den gegebenen Verhältnissen als systemimmanent anzusehen. Der RH empfahl daher, die Jahresdurchrechnung durch die Landesschulräte ehestens bundesweit einheitlich und normenkonform umzusetzen.

Weiters sollte das BMBWK unter Berücksichtigung der mittlerweile erfolgten Neufassung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 eine der spezifischen Situation der Bundesanstalten angepasste einheitliche Regelung zur Anwendung dieser Bestimmung treffen.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK werde bezüglich der Jahresdurchrechnung getrachtet werden, eine einheitliche Umsetzung der geltenden Rechtslage zu errreichen. Auch bezüglich der einheitlichen Anwendung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 werde der Empfehlung des RH Folge geleistet werden.*

### Lehrbeauftragte

- 11.1 Neben den Stammlern, deren Unterrichtstätigkeit für die Qualität des Ausbildungsangebotes und das Selbstbild der einzelnen Bundesanstalten wesentlich war, wurden in hohem Maße externe Lehrbeauftragte eingesetzt. Diese waren in ihrem Spezialgebiet qualifiziert und wurden in der Regel im Einvernehmen mit den Sportverbänden ausgewählt.

Im Jahr 2000 wurden von den an den Bundesanstalten abgehaltenen über 42 500 Unterrichtsstunden im Durchschnitt nur knapp 19 % von Stammlern gehalten, hingegen 81 % von externen Lehrbeauftragten. In Innsbruck lag der Unterrichtsanteil der Stammler bei nur 7,5 %, weil in der Bergführer- und Schilehrerausbildung — einem besonderen Schwerpunkt dieser Anstalt — fast ausschließlich Lehrbeauftragte eingesetzt wurden.

Wegen der für die Stammler anfallenden Mehrdienstleistungsvergütungen war der Einsatz der Lehrbeauftragten wesentlich billiger. So wurden zB im Kalenderjahr 2000 für die von den Stammlern erbrachten Mehrdienstleistungen rd 315 000 EUR aufgewendet. Bei einer Bewertung dieser Mehrdienstleistungen mit dem durchschnittlichen Honorarsatz von externen Lehrbeauftragten wären die Ausgaben um rd 88 000 EUR geringer gewesen.

- 11.2 Der RH empfahl, dieses Einsparungspotenzial, sofern nicht zwingende pädagogische oder organisatorische Gründe entgegenstehen, so weit wie möglich zu nützen.
- 11.3 *Das BMBWK verwies in seiner Stellungnahme auf den Zeitaufwand des Stammpersonals für die Koordination der externen Lehrbeauftragten. In den Basisfächern der sportwissenschaftlichen Bereiche (zB Trainingslehre, Sportdidaktik) sollten jedenfalls Stammlerhrer eingesetzt werden. Eine Reduktion der Mehrdienstleistungen der Stammlerhrer werde jedoch angestrebt.*

## Prüfungsgebühren

- 12.1 Gemäß dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern besteht die Kommission für Abschlussprüfungen aus dem Vorsitzenden, der Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen muss, und weiteren Mitgliedern, welche die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein haben.

Den Mitgliedern einer Prüfungskommission gebühren Entschädigungen, deren Höhe in einer Anlage des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes festgelegt ist.

Obwohl laut diesem Gesetz nur Mitglieder einer Prüfungskommission Anspruch auf Prüfungsgebühren haben, sind in der Anlage mit dem Leiter der Bundesanstalt, dem Abteilungsvorstand und einem Vertreter des Sports auch Personen enthalten, die laut Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern nicht der Prüfungskommission angehören; diese verrechneten in der Folge auch Prüfungsgebühren.

Insgesamt fielen an den Bundesanstalten von 1996 bis 2000 jährlich durchschnittlich rd 123 000 EUR an Prüfungsgebühren an.

- 12.2 Der RH empfahl, Gebühren nur für die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern definierten Kommissionsmitglieder (Vorsitzender und Prüfer) vorzusehen und die dafür erforderliche Gesetzesänderung zu betreiben. Dadurch könnte fast ein Sechstel der an den Bundesanstalten ausbezahlten Prüfungsgebühren eingespart werden.
- 12.3 *Das BMBWK sagte dies zu.*

## 12

## Administrativer Aufwand

- 13.1 Anhand der Zeitaufschreibungen, die an den Bundesanstalten Wien und Linz geführt wurden, ermittelte der RH einen zeitlichen Aufwand von 6,7 Stunden (Wien) bzw 9,6 Stunden (Linz) für die Organisation eines Kurstages. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug 8,7 Stunden bzw 11,5 Stunden. Der Begriff Administration umfasste auch Fahrzeiten sowie einen Teil der Zeiten, an denen der Lehrer am Kursort anwesend war, nicht aber unterrichtete; darüber hinaus erbrachten die Lehrer auch einige Tätigkeiten für die Lehrbeauftragten (zB Ausfüllen ihrer Honorarabrechnungen einschließlich der Reisegebühren).
- 13.2 Der RH hielt die Organisation und Administration der Kurse für in hohem Maße unwirtschaftlich. Er empfahl, die Arbeitsabläufe kritisch zu hinterfragen und zu straffen sowie zu prüfen, ob von den Stammlern wahrgenommene Tätigkeiten zum Verwaltungspersonal der Bundesanstalten bzw zu den Lehrbeauftragten verlagert werden könnten. Darüber hinaus wäre zu ermitteln, ob den Zeitaufschreibungen nicht ein zu weit gefasster Administrationsbegriff zugrunde lag.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK könnten Lehrbeauftragte kaum zu organisatorischen Arbeiten herangezogen werden bzw würde sich der Zeitaufwand in erhöhten Tagesgebühren bzw in einer größeren Anzahl von Übernachtungen niederschlagen.*
- 13.4 Der RH hielt seine Empfehlung, die Arbeitsabläufe kritisch zu hinterfragen und zu straffen, aufrecht. Weiters entgegnete er, dass nach seiner Ansicht den Lehrbeauftragten das Ausfüllen ihrer eigenen Honorarabrechnungen durchaus zuzumuten wäre.

## Sonstige Feststellungen

- 14 Sonstige Feststellungen bzw Empfehlungen des RH betrafen die Veranschlagung von Budgetmitteln für den Universitätsbereich und die Bewegungserziehung sowie Geldflüsse außerhalb der Bundesgebarung.

## Perspektiven

- 15.1 Die Einheitlichkeit der Ausbildung an den Bundesanstalten sowie der anerkannte Abschluss in Form eines staatsgültigen Zeugnisses hatten in Sportkreisen einen sehr hohen Stellenwert.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen waren die Bundesanstalten als berufsbildende mittlere Schulen eingerichtet, jedoch mit den anderen derartigen Schulen nicht vergleichbar. Der Unikatscharakter der Bundesanstalten zeigte sich einerseits im Kursbetrieb mit erwachsenen Teilnehmern sowie durch den jeweiligen Unterrichtsort (zum Teil in weit entfernten Sportstätten oder im Gelände). Andererseits bestand der Lehrkörper nur aus wenigen Stammlern, die überwiegend Funktionen innehatten und in hohem Maße Verwaltungstätigkeiten verrichteten, so dass der Großteil der Unterrichtsleistung auf Honorarbasis von Lehrbeauftragten erbracht wurde.

Diese Besonderheiten hatten zur Folge, dass bei den Stammlern viele Mehrdienstleistungen anfielen. Die Anwendung zahlreicher schulrechtlicher sowie dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen war schwierig.

- 15.2 Nach Ansicht des RH sollten daher grundsätzliche Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob das Bildungsangebot der Bundesanstalten weiterhin unentgeltlich im Rahmen einer öffentlichen Schule zur Verfügung stehen sollte. Als Alternativen wären die Führung als Privatschule oder die Auslagerung der Ausbildung an Sportverbände denkbar, wobei im letzteren Fall eine zusätzliche Sportförderung zu erwägen wäre.
- 15.3 *Das BMBWK nahm zu den dargestellten Alternativen nicht Stellung.*

**Schluss-  
bemerkungen**

- 16 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:
- (1) Die Mehrdienstleistungen sollten vorrangig durch eine bundesweit einheitliche und normenkonforme Umsetzung der Jahresdurchrechnung und durch den vermehrten Einsatz von Honorarbeauftragten (Einsparungspotenzial: rd 88 000 EUR jährlich) verringert werden.
  - (2) Jene Nebentätigkeitsvergütung, die einigen Lehrern für administrative Arbeiten gewährt wird, wäre einzustellen, weil diese Arbeiten nach Ansicht des RH zu den Haupttätigkeiten zählen.
  - (3) Prüfungsentschädigungen sollten nur an die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern genannten Mitglieder der Prüfungskommission gewährt werden (Einsparungspotenzial: 20 000 EUR jährlich).
  - (4) Die Kursorganisation wäre zu straffen; die administrativen Tätigkeiten sollten möglichst weitgehend auf das Verwaltungspersonal verlagert werden.
  - (5) Zur Verkürzung der Verwaltungswege sollten die Kompetenzen der Landesschulräte in den aufgezeigten Fällen gestärkt werden; weiters sollten die Gruppengrößen einheitlich festgelegt sowie die Grundsätze der Gebarungssicherheit und Budgetklarheit beachtet werden.

**14**

## Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Kurzfassung

Die Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesellschaft) wurde 1996 gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) gegründet. Auf sie gingen die bis dahin der Austria Tabakwerke AG (seit 1997 Austria Tabak AG) übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Angelegenheiten des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen über. Anlass dieser Neuregelung war die Verpflichtung der Republik Österreich, spätestens ein Jahr nach dem Beitritt zur EU eine unabhängige Stelle zu errichten, welche die Genehmigungen für den Betrieb des Tabakeinzelhandels erteilt.

Eine denkbare Alternative zu der erfolgten Umformung des Tabakeinzelhandelsmonopols wäre laut den Erläuterungen zum TabMG 1996 die Abschaffung des innerhalb der EU nur noch in Frankreich, Italien und Spanien existierenden Monopols gewesen. Die Umformung entsprach jedoch den Interessen der an dem Gesetzesvorschlag mitwirkenden Interessensgruppen.

Die Gesellschaft steht mit ihrer Tätigkeit in einem Spannungsfeld zwischen der Aufgabe als Monopolverwaltung und ihrem eigenen Anspruch, als serviceorientierte Dienstleistungsunternehmung aufzutreten. Gemäß ihrer Aufgabenstellung — Nahversorgung mit Tabakwaren und Schaffung einer Existenzgrundlage für behinderte Menschen (Vorzugsberechtigte) — bemühte sie sich, den Anteil an Vorzugsberechtigten unter den Tabaktrafikanten zu erhöhen. Von 1996 bis 2000 stieg dieser von 29 % auf 36 %.

Der RH anerkannte die Bemühungen der Gesellschaft um die Bestellung von Vorzugsberechtigten, empfahl jedoch, weitergehende Überlegungen zu einer signifikanten Erhöhung des Behindertenanteils anzustellen.

16

Kenndaten der Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung						
Rechtsgrundlage	Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl 830/1995					
Eigentümer	Republik Österreich					
Unternehmensgegenstand	Verwaltung des Tabakmonopols, soweit dies gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1996 der Gesellschaft obliegt					
Gebahrungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	in Mill EUR					
Umsatzerlöse	2,37	2,47	2,71	2,88	2,95	3,06
Betriebserfolg	0,36	0,57	0,80	1,04	1,15	1,28
Finanzerfolg	0,0	0,02	0,04	0,03	0,04	0,04
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,36	0,59	0,84	1,07	1,19	1,32
Jahresüberschuss	0,21	0,38	0,59	0,70	0,78	0,85
Cash-flow	0,27	0,46	0,69	1,26	1,31	0,95
Bilanzgewinn	0,19	0,42	0,65	0,76	0,83	0,89
Gewinnausschüttung an den Eigentümer	0,15	0,36	0,58	0,73	0,80	0,87
	Anzahl					
Eigene Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	–	–	1	3	4	5
Mitarbeiter*	18	18	18	18	18	18
* eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter der Austria Tabak AG, die aufgrund des Arbeitskräfteüberlassungsvertrages bei der Monopolverwaltungsgesellschaft tätig sind						

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2001 erstmals die Gebahrung der Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesellschaft). Zu den im November 2001 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die überprüfte Unternehmung im Jänner 2002 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2002.

- Rechtsverhältnisse**
- 2 Die Gesellschaft wurde 1996 gemäß § 13 des Tabakmonopolgesetzes 1996 (TabMG 1996) gegründet und steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Die Unternehmung übernahm die bis dahin der Austria Tabakwerke AG (seit 1997 Austria Tabak AG) übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Angelegenheiten des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen. Dazu zählen gemäß dem TabMG 1996 unter anderem die zur Nahversorgung erforderliche Bestellung einer Zahl von Tabaktrafikanten und die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die Beratung der Bewerber um Tabaktrafiken sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Anlass dieser Neuregelung war der Beitritt Österreichs zur EU, wobei sich die Republik Österreich im Artikel 71 Abs 3 der Beitrittsakte verpflichtete, spätestens ein Jahr nach dem Beitritt eine unabhängige Stelle zu errichten, welche die Genehmigungen für den Betrieb des Tabakeinzelhandels erteilt. Das TabMG 1996 legte die privatrechtliche Form der Verwaltung des Einzelhandelsmonopols in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fest.

## Organe

- Geschäftsführer**
- 3.1 Geschäftsführer der neugegründeten Gesellschaft wurde der Leiter der vormaligen Monopolverwaltung der Austria Tabak AG. Bei seiner Bestellung wurde kein Geschäftsführervertrag abgeschlossen; vielmehr übte er seine Tätigkeit im Rahmen des zwischen der Austria Tabak AG und der Gesellschaft abgeschlossenen Arbeitskräfteüberlassungsvertrages vom Mai 1996 aus.

Dieser Vertrag regelte die Überlassung von 18 Mitarbeitern der Austria Tabak AG zur Arbeitsleistung bei der Gesellschaft zu unveränderten Gehaltsbedingungen, einschließlich aller Zulagen und sozialen Vergünstigungen der Austria Tabak AG. Ab März 2000 war ein neuer Geschäftsführer tätig. Sein im Dienstvertrag vereinbarter Bruttojahresbezug ab März 2000 war um 34 % niedriger als jener seines Vorgängers im Jahr 1999.

- 3.2 Nach Ansicht des RH war das Jahreseinkommen des ersten Geschäftsführers im Vergleich zu dem Geschäftsumfang einer Verwaltungsstelle mit lediglich 18 Mitarbeitern hoch.

- Aufsichtsrat**
- 4.1 Der Aufsichtsrat bestand aus vier Kapitalvertretern, von denen drei vom Bundesminister für Finanzen und einer von der Trafikantenschaft nominiert wurden. Trotz der sozialpolitischen Intention des TabMG 1996 — die Vergabe von Tabaktrafiken soll vorrangig an behinderte Personen erfolgen — gab es im Aufsichtsrat keine Vertretung einer Behindertenorganisation.

- 4.2 Der RH bemerkte, dass eine der Hauptzielsetzungen des TabMG 1996 sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht widerspiegelte. Er empfahl, die Entsendung eines Behindertenvertreters in den Aufsichtsrat zu erwägen.



## Rechtsnormen

Vereinbarkeit mit  
EU-Vorschriften

- 5.1 Das österreichische Tabakmonopol umfasste bis zum Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 als Vollmonopol den Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von rohem Tabak, die gewerbliche Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Tabakwaren. Die wirtschaftliche Verwaltung des Tabakmonopols war der Austria Tabak AG übertragen.

Die Beitrittsakte sahen die Abschaffung des ausschließlichen Einfuhrrechts und die Aufhebung des Großhandelsmonopols vor. Das Einzelhandelsmonopol konnte bei Änderung gewisser Rahmenbedingungen, wie der Verwaltung des Einzelhandelsmonopols durch eine von Industrie und Großhandel unabhängige Stelle, aufrechterhalten bleiben.

Ein Tabakmonopol für den Einzelhandel besteht innerhalb der EU nur noch in Frankreich, Italien und Spanien; es stellt aber im System des freien Warenverkehrs und des Binnenmarkts einen Fremdkörper dar. Laut den Erläuterungen zum TabMG 1996 lag dem Gesetzesentwurf ein einvernehmlicher Vorschlag der Austria Tabak AG, des Bundesgremiums der Tabakverschleißer, der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs und des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugrunde.

- 5.2 Eine denkbare Alternative zu diesem Vorschlag wäre laut den Erläuterungen zum TabMG 1996 die Abschaffung des Einzelhandelsmonopols für Tabakerzeugnisse gewesen. Die vom Gesetzgeber gewählte Umformung entsprach jedoch den Interessen der an dem Gesetzesvorschlag mitwirkenden Interessensgruppen.
- 5.3 *Die Gesellschaft verweist ergänzend auf die sozial-, fiskal- und gesundheitspolitischen Aspekte des Gesetzes.*

## Rechtliche Vorgaben

- 6 Gemäß dem TabMG 1996 hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:

- die Bestellung einer Zahl von Tabaktrafikanten, die zur Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen erforderlich ist;
- die Beratung von Bewerbern für Tabaktrafiken und die Achtung auf die Einhaltung der für den Einzelhandel geltenden Rechtsvorschriften und der Bestellungenverträge.

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken sollen wie bisher bestimmte Personen, wie Opferbefürsorgte, Kriegs- und Heeresopfer sowie deren Hinterbliebene und nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigte Personen bevorzugt werden (Vorzugsberechtigte). Ansprüche der Angehörigen (Ehegatte, Kinder und Enkelkinder) des Tabaktrafikanten auf Abschluss eines Bestellungenvertrages gehen jedoch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dem sozialpolitisch motivierten Vorzugsrecht vor.

Die Trafikanten haben eine traditionell starke Interessensvertretung, was auch die starken Mitwirkungsrechte bzw Anhörungsrechte des Gremiums der Tabakverschleißer bei der Monopolverwaltung — zB bei Neuerrichtung von Trafiken, Bestellung und Kündigung von Tabaktrafikanten — erklärt.

**Strategische  
Ausrichtung**

- 7.1 Das Leitbild der Gesellschaft aus dem Jahr 1997 sieht die Unternehmung als ein "Dienstleistungsunternehmen für andere", deren Geschäftsgrundlage das TabMG 1996 ist. Strategische Ziele der Unternehmung sind die Erhaltung des Tabakmonopols mit seinem umfassenden Gebietsschutz, die Beibehaltung der Einzelhandelsstruktur mit dem Hauptgewicht auf dem Tabakfachgeschäft, das Erreichen eines möglichst hohen Anteils an vorzugsberechtigten Personen unter den Trafikinhabern sowie die größtmögliche Akzeptanz der Gesellschaft.
- 7.2 Die Gesellschaft steht mit ihrer Tätigkeit in einem Spannungsfeld zwischen der Aufgabe als Monopolverwaltung und ihrem eigenen Anspruch, als serviceorientierte Dienstleistungsunternehmung aufzutreten.
- 7.3 *Laut Mitteilung der Gesellschaft schließen die gesetzlich normierten Aufgaben der Monopolverwaltung eine moderne Serviceorientierung nicht aus.*

**Wirtschaftliches  
Umfeld**

- 8 Der Tabakmarkt stellt in Österreich einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Der Umsatz auf Basis der Einzelhandelspreise betrug im Jahr 2000 2,188 Mrd EUR. Die Einzelhandelspreise sind dem BMF von den Großhändlern bekannt zu geben und von der Monopolverwaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Die Austria Tabak AG, die 1995 noch im Eigentum der Republik Österreich stand, ist seit August 2001 voll privatisiert. Im Großhandel mit Tabakwaren waren 2000 neben der 100 %-Tochter der Austria Tabak AG — Tobaccoland Handels GmbH — noch sechs weitere Großhändler tätig.

Die Tobaccoland Handels GmbH konnte aufgrund ihres intensiven Vertriebsnetzes ihre Quasi-Monopolstellung auch nach der Aufhebung des Großhandelsmonopols behaupten; ihr Anteil am gesamten Tabakwarenumsatz machte im Jahr 2000 99,8 % aus. Weiters nützt sie ihr Vertriebsnetz unter anderem auch für den Vertrieb von in Trafiken geführten Nebenartikeln und den Verkauf bzw die Vermietung von Zigarettensautomaten.

**Operative Tätigkeit****Neuerrichtung von  
Tabaktrafiken**

- 9 Zum Jahresende 2000 waren österreichweit von der Gesellschaft 3 093 Tabakfachgeschäfte und 5 562 Tabakverkaufsstellen, somit 8 655 Tabaktrafikanten, zu betreuen. Tabakfachgeschäfte führen entweder ausschließlich Tabakerzeugnisse oder nur zusätzlich zugelassene Nebenartikel. Tabakverkaufsstellen stehen in Verbindung mit einem anderen Hauptgewerbe, wie dem Handels- oder Gastgewerbe.

Im Jahr 2000 erzielten die Tabakfachgeschäfte 72 % des gesamten Tabakwarenumsatzes, die restlichen 28 % wurden in den Tabakverkaufsstellen getätigt. Seit 1996 sank die Anzahl der Verschleißstellen von 9 458 auf 8 655 bzw um 8,5 %. Dieser Rückgang wurde allerdings durch die ab 1998 eingeräumte Möglichkeit, Tabakwaren an Tankstellen zu verkaufen, mehr als ausgeglichen.

## Operative Tätigkeit

20

Von 1996 bis 2000 langten bei der Gesellschaft 1 702 Anträge auf Neuerrichtung einer Tabaktrafik ein, wovon lediglich 232 Ansuchen (13,6 %) angenommen wurden. Die hohe Ablehnungsquote war auf die restriktiven Bedingungen für eine Neuerrichtung laut dem TabMG 1996 zurückzuführen, die Neuerrichtungen bei unzumutbaren Ertragsschmälerungen benachbarter Trafiken untersagen.

- Neuerrichtungsbeirat 10.1 Vor Zulassung einer Neuerrichtung hat die Gesellschaft laut dem TabMG 1996 ein Gutachten des Landesgremiums der Tabaktrafikanten einzuholen. Spricht sich dieses gegen die Neuerrichtung aus, ist ein Gutachten des Neuerrichtungsbeirates einzuholen. Der Neuerrichtungsbeirat besteht aus je einem Vertreter des Bundesgremiums und des Landesgremiums der Tabaktrafikanten sowie dem Geschäftsführer der Gesellschaft als Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wodurch es der Standesvertretung der Tabaktrafikanten überlassen ist, die Nahversorgung durch Standorte zu gestalten.

Wesentliches Kriterium für die Beurteilung von Neuerrichtungen war der Gebietsschutz. Eine Strukturpolitik als Basis der Einzelentscheidungen über Neuerrichtungen lag nicht schriftlich vor; den Gutachten des Neuerrichtungsbeirates war als Zielsetzung von Neuerrichtungen die Stärkung der Nahversorgung zu entnehmen.

- 10.2 Eine Durchsicht der Akte des Neuerrichtungsbeirates der Jahre 1999 und 2000 durch den RH ergab, dass die Vertreter der Landes- und Bundesgremien in der Praxis eher danach trachteten, die Umsätze der bestehenden Tabaktrafikanten zu erhalten. Die Gesellschaft war bestrebt, nachhaltig existenzsichernde Tabakfachgeschäfte für Vorzugsberechtigte zu schaffen und die durch Kundenverlagerungen notwendige Strukturbereinigung vorzunehmen. Es gelang ihr nur in Einzelfällen, in der Nähe einer umsatzstarken Tabaktrafik einen Mitbewerber anzusiedeln. Die Gesellschaft selbst wurde nur über Ansuchen eines Interessenten tätig.

Der RH verwies kritisch auf das Risiko einer Versteinerung der Versorgungsstruktur. Er empfahl der Gesellschaft, verstärkt eigene Initiativen zur Erfüllung ihres Auftrages, die Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen sicherzustellen, zu setzen.

- 10.3 *Die Gesellschaft verwies in ihrer Stellungnahme auf gesetzte Initiativen wie zB Kontakte mit Bauträgern. Allerdings sei die aktive Akquisition neuer Standorte durch die beschränkte Personalausstattung organisatorisch kaum zu bewerkstelligen.*

- 10.4 Der RH betonte neuerlich die Bedeutung einer aktiven Standort- und Strukturpolitik durch die Gesellschaft.

- 11.1 Der Neuerrichtungsbeirat wurde nicht — wie im TabMG 1996 vorgesehen — in jedem Ablehnungsfall von der Gesellschaft einberufen, sondern nur dann, wenn die Beurteilungen eines Antrags durch das Landesgremium der Tabaktrafikanten und die Gesellschaft zu unterschiedlichen Ergebnissen führten.

**Operative Tätigkeit****21**

Nach Auffassung der Gesellschaft hätte die Einholung eines Gutachtens des Neuerrichtungsbeirates in jedem Ablehnungsfall einen nicht vertretbaren Aufwand ausgelöst. Im Fall der einvernehmlichen Meinungsbildung bei der Gesellschaft und beim Landesgremium sei davon ausgegangen worden, dass auch das Gutachten des Beirates im Beisein des Bundesgremiums zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Weiters wäre auch vom Obersten Gerichtshof das Fehlen eines Gutachtens als nicht entscheidungsrelevant beurteilt worden.

- 11.2 Der RH wies auf die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Regelung und der geübten Praxis hin.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft würde eine Änderung der Gesetzeslage betreffend die verpflichtende Einberufung des Neuerrichtungsbeirates eine Klarstellung bedeuten.*

Neubesetzung von  
Tabakfachgeschäften

- 12.1 Von 1996 bis 2000 führte die Gesellschaft 636 Neubesetzungen (Bestellungen) von Tabakfachgeschäften durch. In 45 % der Fälle erfolgte die Bestellung eines Vorzugsberechtigten mit Lokalnachweis ohne Ausschreibung als freihändige Vergabe. Bei 28 % der Bestellungen erhielt ein nicht vorzugsberechtigter Familienangehöriger einen Bestellsungsvertrag; in 16 % der Fälle kam nach einer öffentlichen Ausschreibung ein Vorzugsberechtigter zum Zug. Die restlichen Bestellungen entfielen unter anderem auf Neuerrichtungen durch Vorzugsberechtigte.

Die Zugangsbedingungen für die drei erstangeführten Hauptgruppen wiesen erhebliche Unterschiede auf. Bei der freihändigen Vergabe hatte sich der Bewerber im Wesentlichen mit dem Abgeber über die Geschäftsabläufe zu einigen und der Gesellschaft einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachzuweisen. Für Familienangehörige war kein Vorzugsrecht nachzuweisen. Bei einer Ausschreibung musste der Bewerber neben einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % den Vergleich des verfügbaren Pro-Kopf-Einkommens als Bedürftigster bestehen.

- 12.2 Der RH verwies kritisch auf die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Bewerbergruppen und den Umstand, dass lediglich im Fall einer Ausschreibung die materielle Bedürftigkeit aus dem laufenden Einkommen eine Rolle spielte. Der Grundintention des TabMG 1996, vorzugsberechtigten behinderten Menschen durch Verleihung einer Trafik eine wirtschaftlich selbständige Existenz zu ermöglichen, wurde am ehesten im Wege der Ausschreibung entsprochen.

## Vorzugsberechtigte

- 13.1 Von 1996 bis 2000 stieg der Anteil der Vorzugsberechtigten unter den Inhabern von Tabakfachgeschäften von 29 % auf 36 %, was sowohl den Bemühungen der Gesellschaft als auch der Änderung der Rechtslage zuschreiben war. Das TabMG 1996 hatte die Möglichkeiten der Nachfolge von Angehörigen (zB Streichung des Eintrittsrechts von Schwiegerkindern) verringert.
- 13.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der Gesellschaft um die Bestellung von Vorzugsberechtigten. In Anbetracht der nur langsamen Erhöhung des Anteils Vorzugsberechtigter innerhalb der gesamten Trafikantenschaft

empfahl der RH, weitergehende Überlegungen zu einer signifikanten Erhöhung des Behindertenanteils, wie zB eine weitere Einschränkung der "Erbfolge", anzustellen.

- 13.3 *Laut Mitteilung der Gesellschaft wäre eine weitere Einschränkung der Trafiknachfolge durch nicht behinderte Angehörige ein maßgeblicher Beitrag zur Schaffung einer Existenzgrundlage für möglichst viele Behinderte.*

## Wirtschaftliche Entwicklung

- 14.1 Die Gesellschaft erhält für ihre Leistungen von den Tabaktrafikanten umsatzabhängige Entgelte, die durch die Großhändler einbehalten und an sie abgeführt werden. Der Anstieg des inländischen Tabakwarenumsatzes prägte somit die Umsatzentwicklung der Gesellschaft. Ihre Umsatzerlöse stiegen von 2,37 Mill EUR (1996) auf 3,06 Mill EUR (2001).

Die Höhe der Entgelte ist laut dem TabMG 1996 in einer von der Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu erlassenden Entgeltordnung so festzulegen, dass die Gesellschaft voraussichtlich ihre Kosten decken kann. Durch die Neuregelung der Monopolverwaltung sollten dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. Um finanzielle Einbußen der Trafikanten zu vermeiden, wurden die Trafikantenhandelspreisen im TabMG 1996 um das voraussichtlich an die Gesellschaft zu leistende Entgelt angehoben. Seit 1997 blieben die Prozentsätze für das umsatzabhängige Entgelt unverändert.

Die von 1996 bis 2001 steigenden Bilanzgewinne (von 0,19 Mill EUR auf 0,89 Mill EUR) ermöglichten jährliche Gewinnausschüttungen. Insgesamt wurden für die Jahre 1996 bis 2001 3,49 Mill EUR ausgeschüttet.

- 14.2 Nach Ansicht des RH sollte bei einer weiteren Erhöhung der Umsatzerlöse durch einen Anstieg des Tabakwarenumsatzes eine Herabsetzung des umsatzabhängigen laufenden Entgelts erwogen werden.

## Personal

- 15.1 Wie erwähnt, wurden mit einem Arbeitskräfteüberlassungsvertrag vom Mai 1996 18 Mitarbeiter der Austria Tabak AG der Gesellschaft zur Beschäftigung überlassen; dabei kamen neun Mitarbeiter (einschließlich des Geschäftsführers) aus der Monopolverwaltungsstelle innerhalb der Austria Tabak AG. Bis auf eine Mitarbeiterin unterlagen die verliehenen Arbeitskräfte bei der Austria Tabak AG einem erweiterten Kündigungsschutz. Die Gehaltsvereinbarungen mit der Austria Tabak AG einschließlich aller Zulagen und sozialen Vergünstigungen blieben weiter bestehen.

Als Entgelt für die Arbeitskräfteüberlassung hat die Gesellschaft den für die laufende Abwicklung der Arbeitsverhältnisse anfallenden Aufwand zu Vollkosten an die Austria Tabak AG zu bezahlen.

Vertraglich endet die Überlassung der Arbeitskräfte erst bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines überlassenen Arbeitnehmers zu der Austria Tabak AG. Eine vorzeitige Beendigung der Überlassung kann nur im Einvernehmen mit der Austria Tabak AG erfolgen. Ende 2001 waren von den ursprünglich 18 vom Arbeitskräfteüberlassungsvertrag erfassten Mitarbeitern der Austria Tabak AG noch 13 in der Gesellschaft tätig.

Die Personalverwaltung erfolgte wie die Führung des Rechnungswesens, der Kundenkartei und gewisser anderer Dienstleistungen (zB Kraftfahrzeugverwaltung) durch die Austria Tabak AG.

- 15.2 Nach Auffassung des RH erschienen ursprünglich notwendig gewesene Übergangslösungen sechs Jahre nach Gründung der Gesellschaft nicht mehr zweckmäßig. Der RH empfahl den Abbau der noch bestehenden finanziellen Verflechtungen zwischen der Austria Tabak AG und der Gesellschaft.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft werden bestehende Verflechtungen bereits laufend abgebaut.*

#### Schluss- bemerkungen

- 16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Es wären Überlegungen zu einer verstärkten Erreichung der sozialpolitischen Zielsetzungen des TabMG 1996 anzustellen. Dazu zählen die weitere Einschränkung der "Erbfolge" von Trafikanten, verstärkte Ausschreibung bei Neuvergaben von Tabakfachgeschäften und Entsendung eines Vertreters einer Behindertenorganisation in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft sollte verstärkt eigene Initiativen zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags setzen.

(3) Die noch bestehenden finanziellen Verflechtungen zwischen der Austria Tabak AG und der Gesellschaft sollten abgebaut werden.



## Bereich des Bundesministeriums für Inneres

### Geplante Einrichtung der Sicherheitsakademie am Standort Traiskirchen

#### Kurzfassung

Auf Ersuchen des Bundesministers für Inneres, Dr Ernst Strasser, überprüfte der RH die mit der ehemals geplanten Einrichtung der Sicherheitsakademie des BMI am Standort Traiskirchen verbundenen Themenbereiche Auswahl des Standortes, Rahmenbedingungen vor Baubeginn, Vorliegen einer gesicherten Finanzierung für den Betrieb sowie inhaltliche Gestaltung des Mietvertrages.

Die bereits im Jahr 1993 getroffene Entscheidung für Traiskirchen als Standort einer neu zu errichtenden Sicherheitsakademie war vertretbar. Die Vorgangsweise des BMI bei der Standortplanung bzw Vorbereitung der Entscheidungsfindung war jedoch weitgehend unsystematisch. Es fehlte ein umfassendes Anforderungsprofil als Grundlage für eine gezielte Standortsuche. Maßgebliche Kriterien wurden nur ansatzweise definiert und nicht durchgängig für alle in Frage stehenden Standorte als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Der ab 1995 eingeschlagene Weg, vorrangig die Ausbildungsinhalte der Sicherheitsakademie zu entwickeln, war zweckmäßig. Im Hinblick auf den — von den jeweiligen Ressortleitern unterschiedlich beurteilten — Bedarf bzw die Dringlichkeit der Errichtung einer zentralen Ausbildungsstätte vermisste der RH jedoch während sämtlicher Phasen des "Projekts Sicherheitsakademie" Bemühungen des Ressorts, neben den voraussichtlichen Kosten auch den zu erwartenden Nutzen einer zentralen Ausbildungsstätte zu bewerten, um deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit einer dezentralen Lösung besser beurteilen zu können.

Im BMI fehlten konkrete Konzepte hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten des mit der Einrichtung der Sicherheitsakademie in Traiskirchen zu erwartenden Finanz- und Personalbedarfes. Nach Einschätzung des RH hätte der geplante Betriebsumfang der Sicherheitsakademie bei Einräumung entsprechender Priorität finanziell und personell bedeckt werden können.



**Kurzfassung****26**

Im Mai 1999 schloss das BMI mit der Bundesimmobiliengesellschaft einen Mietvertrag über das von der Gesellschaft neu zu erichtende Sicherheitsakademiegebäude ab. Das aus den Vertragsinhalten erkennbare Bestreben des BMI, die jährlichen Belastungen auch unter Inkaufnahme eines längeren Zeitraumes für einen Kündigungsverzicht möglichst gering zu halten, war angesichts der vorgesehenen dauerhaften Nutzung des Gebäudes nachvollziehbar und vertretbar. Hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile waren keine auffälligen Abweichungen zu den von der Bundesimmobiliengesellschaft mit anderen Ressorts abgeschlossenen Mietverträgen festzustellen.

Das Sicherheitsakademiegebäude in Traiskirchen wurde im November 2000 fertiggestellt und im April 2001 vom BMI übernommen. Das Gebäude stand zum Ende der Gebarungüberprüfung durch den RH noch leer. Die mangelnde Nutzung des Neubaus war unwirtschaftlich.

Kenndaten zum Amtsgebäude für das BMI in Traiskirchen	
<b>Vorläufige Errichtungskosten<sup>2)</sup></b>	in Mill EUR <sup>1)</sup>
Gesamtkosten	20,37
Finanzierungskosten <sup>3)</sup>	<u>0,56</u>
Summe	20,93
<b>Monatlicher Hauptmietzins<sup>2)</sup></b>	in EUR <sup>1)</sup>
für Gebäudeflächen	105 340
für Außenflächen	6 516
für 175 Kfz-Stellplätze	<u>2 655</u>
Summe	114 511
1) Beträge ohne USt 2) Grundlage ist die bis zum Vorliegen der Schlussrechnung vorläufige Bemessungsbasis der Bundesimmobiliengesellschaft (Preisbasis 31. Oktober 2000). 3) Bauzinsen während der Planungs- und Ausführungsphase für Fremd- und/oder Eigenmittel	

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Im Februar 2001 ersuchte der Bundesminister für Inneres, Dr Ernst Strasser, um Überprüfung der folgenden, mit der geplanten Einrichtung der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres am Standort Traiskirchen verbundenen Themenbereiche durch den RH:

- Auswahl des Standortes bzw Entscheidung für diesen Standort,
- Rahmenbedingungen vor Baubeginn,
- Vorliegen einer gesicherten Finanzierung für den Betrieb und
- inhaltliche Gestaltung des Mietvertrages für dieses Objekt.

Auf Grundlage dieses Ersuchens führte der RH im Februar und März 2001 eine Gebarungüberprüfung beim BMI durch. Im Juni 2001 ersuchte der RH die ehemaligen Bundesminister Dr Franz Löschnak und Mag Karl Schlögl um Stellungnahme zu Entscheidungen, die sie im Rahmen der untersuchten Themenbereiche getroffen hatten. Die Stellungnahmen langten im Juli bzw August 2001 im RH ein. Im Oktober 2001 leitete der RH seine Prüfungsmitteilungen dem BMI zu. Zu der im März 2002 eingelangten Stellungnahme des BMI gab der RH im Mai 2002 seine Gegenäußerung ab.

## Auswahl des Standortes

- 2.1 Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates beauftragte der damalige Bundesminister für Inneres, Dr Franz Löschnak, im Jahr 1990 eine aus internen und externen Experten bestehende Projektgruppe mit der Erarbeitung der Grundlinien einer zukünftigen Ausbildungsstruktur. Die Expertengruppe bezeichnete in ihrem Bericht die Einrichtung einer Sicherheitsakademie als Konsequenz des vorgeschlagenen Gesamtkonzeptes.

Im Auftrag des damaligen Bundesministers erstellten zwei Mitglieder einer Projektgruppe 1991 eine Information über mögliche Umsetzungsschritte. Darin wurden auf Grundlage der internen Vorgabe, "ein Schloss als künftige Sicherheitsakademie ausfindig zu machen", fünf mögliche Standorte (Schloss Schönau, Schloss Augarten, Schloss Neugebäude, Kadettenschule Traiskirchen und Hirtenkloster Wiener Neudorf) aufgelistet und nach den Kriterien "geeignetes Lernumfeld", "Erreichbarkeit" und "bauliche Voraussetzungen" bewertet. Von den bezeichneten Standorten wurde zunächst die Liegenschaft in Wiener Neudorf in die engere Auswahl gezogen und bereits entsprechend gewidmet.

In weiterer Folge erstellte das BMI einen groben Raum- und Funktionsplan für die Sicherheitsakademie und ersuchte im Februar 1992 das damalige BMWA um fachtechnische Beratung sowie Beauftragung eines Ziviltechnikers mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Aufgrund von Angeboten der damaligen Bürgermeister von Traiskirchen und Wiener Neustadt sowie eines Bauunternehmers wurden neben Wiener Neudorf drei weitere Standorte (Liegenschaften in Traiskirchen, Wiener Neustadt und Wien-Favoriten) in den Auftrag über die Machbarkeitsstudie einbezogen.

Die im August 1992 vorgelegte Machbarkeitsstudie beinhaltete eine Standortuntersuchung, die sich insbesondere auf die Kriterien "verkehrsmäßige Erschließung", "künftige Erweiterungs- bzw Ausbaumöglichkeiten" und "vorhandene Infrastruktur bzw Nahversorgung" bezog. Sie enthielt keine Reihung der Standorte und wies keinen Standort als ungeeignet aus. Die in der Studie errechneten Baukosten waren für alle Standorte gleich hoch, lediglich für Wiener Neudorf wurden sie aufgrund der vorhandenen Bausubstanz etwas geringer angenommen.

Ende Oktober 1992 übermittelte die Bauunternehmung, die die Liegenschaft in Wien-Favoriten angeboten hatte, das Konzept einer eigenen (nicht vom BMI beauftragten) Machbarkeitsstudie. Die — auf Grundlage der von der Unternehmung gewählten Kriterien — vorgenommene Bewertung wies die eigene Liegenschaft vor jenen in Wiener Neudorf, Wiener Neustadt und Traiskirchen als bestgeeignet aus.

Die beiden Machbarkeitsstudien sowie eine Information über die Ergebnisse weiterer Kontaktgespräche wurden im Dezember 1992 dem damaligen Bundesminister für Inneres zur Entscheidung vorgelegt, der im März 1993 Traiskirchen als Standort für die geplante Sicherheitsakademie bekanntgab.

- 2.2 Der RH hielt die 1993 getroffene Entscheidung für den Standort Traiskirchen zwar für vertretbar, erachtete jedoch die Vorgangsweise des BMI bei der Standortplanung bzw Vorbereitung der Entscheidungsfindung für wenig zweckmäßig.

Nach Ansicht des RH schränkte die ursprüngliche Vorgabe, die Sicherheitsakademie in einem Schloss unterzubringen, die zunächst betriebene Suche nach möglichen Objekten ein. Aufgrund der von externer Seite angebotenen Liegenschaften wurden in der Folge zwar auch andere Unterbringungsmöglichkeiten einschließlich eines Neubaus in Erwägung gezogen, eine aktive Suche nach allenfalls besser geeigneten Alternativstandorten unterblieb jedoch.

Der RH vermisste weiters die Erstellung eines umfassenden Anforderungsprofils als Grundlage für eine gezielte Standortsuche. Maßgebliche Bewertungskriterien wurden nur ansatzweise selbst definiert und nicht durchgängig für alle in Frage stehenden Standorte herangezogen. Für die jeweils berücksichtigten Kriterien wurde keine Gewichtung oder Rangfolge festgelegt.

Der RH bemängelte die weitgehend unsystematische Vorgehensweise im Vorfeld der Standortauswahl und empfahl, in künftigen vergleichbaren Fällen die Standortplanung mit der ihrer Bedeutung angemessenen Sorgfalt zu betreiben.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die letztendliche Standortwahl durch den damaligen Bundesminister für Inneres, Dr Franz Löschnak, getroffen worden. Relevant für die Standortwahl seien die Nähe zu Wien, die Verkehrsanbindung und die Infrastruktur der Stadtgemeinde Traiskirchen gewesen. Das Areal in Traiskirchen sei im Bundeseigentum gestanden und aus damaliger Sicht aufgrund seiner Größe für die Errichtung eines campusähnlichen Betriebes einer Ausbildungsstätte geeignet erschienen. Ungeachtet dessen werde das BMI — entsprechend der Empfehlung des RH — künftige Standortplanungen mit der angemessenen Sorgfalt betreiben.*

*Auf Ersuchen des RH teilte Dr Löschnak die wesentlichen Beweggründe für seine Standortentscheidung wie folgt mit:*

*Die Stadtgemeinde Traiskirchen habe die Vorfinanzierung des Neubaus zu sehr günstigen Konditionen übernehmen wollen. Die Mitbenützung vorhandener Infrastruktur des benachbarten Flüchtlingslagers wäre möglich erschienen. Der notwendige Neubau eines Gendarmeriepostens auf dem Gelände des Flüchtlingslagers hätte auch den Sicherheitsbedürfnissen der Sicherheitsakademie Rechnung tragen können, und es habe sich bei der Liegenschaft um einen leicht aufschließbaren Bundesgrund gehandelt.*

*Der Standort Wien habe höhere Baukosten erwarten lassen. Wiener Neudorf sei aufgrund der Einschränkung durch den Denkmalschutz und der Tatsache, dass ein Neubau einer Generalsanierung vorzuziehen war, ausgeschlossen worden. Gegen die Ansiedlung eines weiteren Sicherheitszentrums in Wiener Neustadt (neben dem Gendarmerieeinsatzkommando) hätten sicherheitspolizeiliche Aspekte gesprochen.*

## 30

## Rahmenbedingungen vor Baubeginn

- 3.1 Das BMI erstellte im Hinblick auf die Realisierung des Neubaus der Sicherheitsakademie bis Anfang 1994 ein detailliertes Raum- und Funktionsprogramm, das in einer überarbeiteten "Sparvariante" die grundsätzliche Zustimmung des BMF fand. Die nähere inhaltliche Gestaltung der Sicherheitsakademie war — parallel zur Errichtung des Neubaus — für den Zeitraum bis 1999 geplant.

Mit dem Ministerwechsel (zu Dr Caspar Einem) im April 1995 wurden alle im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Gebäudes stehenden Vorarbeiten eingestellt und der Schwerpunkt auf die inhaltliche Gestaltung der Sicherheitsakademie gelegt. Die einzelnen Ausbildungssparten der Sicherheitsakademie sollten unter Setzung von Prioritäten bausteinartig entwickelt werden. Nach dem neuen Konzept war lediglich ein Mindestmaß an Personal zur Leitung und Betreuung der Lehrgänge, zur Administration und für den Bereich der Forschung vorgesehen, nicht jedoch ein ständiger Stamm an Lehrpersonal. Die Lehrveranstaltungen sollten an wechselnden Orten innerhalb und außerhalb des Ressorts stattfinden.

Mit dem neuerlichen Ministerwechsel (zu Mag Karl Schlögl) im Jänner 1997 stellte das BMI wieder die bauliche Realisierung der zentralen Ausbildungsstätte in Traiskirchen in den Vordergrund. Gleichzeitig wurde die inhaltliche Gestaltung der Sicherheitsakademie weiterentwickelt.

Das bereits vorhandene Raum- und Funktionsprogramm wurde dazu geringfügig modifiziert und als Grundlage für den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft herangezogen. Nach Abschluss eines Mietvertrages wurde Mitte 1999 mit den Baumaßnahmen begonnen.

- 3.2 Nach Ansicht des RH war der in der Amtszeit von Bundesminister Dr Caspar Einem gewählte Weg, zunächst der inhaltlichen Entwicklung der Sicherheitsakademie unter Setzung von Prioritäten den Vorrang einzuräumen, zweckmäßig. Der RH hielt auch die unter Bundesminister Mag Karl Schlögl gesetzten weiteren inhaltlichen Entwicklungsschritte im Wesentlichen für zweckmäßig und anerkannte die Bemühungen zur Schaffung einer den modernen Standards entsprechenden Führungskräfteaus- und -fortbildung.

Er empfahl, die vorhandenen positiven Ansätze auch bei der Entwicklung eines neuen Gesamtausbildungskonzeptes entsprechend zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den — von den jeweiligen Ressortleitern unterschiedlich beurteilten — Bedarf bzw die Dringlichkeit der Errichtung einer zentralen Ausbildungsstätte für das BMI vermisste der RH jedoch während sämtlicher Phasen des "Projekts Sicherheitsakademie" Bemühungen des Ressorts, neben den voraussichtlichen Kosten auch den zu erwartenden Nutzen einer zentralen Ausbildungsstätte zu bewerten, um deren Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit einer dezentralen Lösung besser beurteilen zu können.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMI käme der Sicherheitsakademie — nach dem neuen Konzept — als zentrale Aufgabe eine steuernde und koordinierende Funktion in allen Aus- und Fortbildungsbereichen des BMI zu. Die Umsetzung und operative Durchführung von Ausbildungsinhalten finde weitgehend in den dezentral eingerichteten Bildungszentren statt. Die Sicherheitsakademie evaluiere sämtliche Ausbildungsstrukturen und nehme notwendige Adaptierungen vor, wobei in vielen Bereichen die Konzepte aus vorgehenden Phasen des "Projekts Sicherheitsakademie" weitgehend genützt würden.*

*Auf Ersuchen des RH teilte Bundesminister Mag Schöllgl mit, dass seine Entscheidungsgründe zur Errichtung der Sicherheitsakademie in Traiskirchen auf den unter Bundesminister Dr Löschnak eingeleiteten Vorarbeiten basiert hätten. Maßgeblich für den Standort Traiskirchen wären unter anderem wirtschaftliche sowie sicherheits- und wirtschaftspolitische Aspekte gewesen. Um einen dem modernen, international vergleichbaren Standard entsprechenden Ausbildungsbetrieb an einer Sicherheitsakademie sicherstellen zu können, sei eine Ausbildungsstätte mit einer entsprechend modernen Infrastruktur — wie in Traiskirchen verwirklicht — dringend nötig gewesen.*

**Finanzierung für den Betrieb**

- 4.1 Bereits im September 1994 hatte das BMF der "Sparvariante" eines Raum- und Funktionsprogrammes zur Errichtung der Sicherheitsakademie in Traiskirchen grundsätzlich zugestimmt. Nach der 1997 von Bundesminister Mag Schöllgl getroffenen neuerlichen Bauentscheidung legte das BMI dem BMF eine Grobkostenschätzung vor, in der von Errichtungskosten von 19,62 Mill EUR (ohne USt) bzw einem ab Inbetriebnahme erwarteten jährlichen Mehraufwand an Miet-, Betriebs-, Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Sachkosten von 4,35 Mill EUR ausgegangen wurde.

Das BMF hielt die seinerzeit erteilte grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung der Sicherheitsakademie aufrecht, wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich angesichts der primären Notwendigkeit der laufenden Konsolidierung des Staatshaushaltes außer Stande sehe, Forderungen nach zusätzlichen Budgetmitteln und zusätzlichen Planstellen zu entsprechen. Die aus dem Projekt anfallenden Kosten und der Personalbedarf wären durch Umschichtungen im eigenen Ressort zu bedecken. Konkrete Bedeckungsvorschläge wurden seitens des BMI allerdings nicht erstellt.

- 4.2 Der RH bemängelte das Fehlen konkreter Konzepte hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten des für die Sicherheitsakademie zu erwartenden Finanz- und Personalbedarfes.

Nach Ansicht des RH hätte der geplante Betriebsumfang der Sicherheitsakademie bei Einräumung entsprechender Priorität gegenüber anderen Verantwortungsbereichen des BMI finanziell und personell bedeckt werden können. Er empfahl, künftig vor Umsetzung von Projekten vergleichbarer Größenordnung ressortintern ausreichend konkrete Bedeckungskonzepte für die Mehrbelastungen zu erstellen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Finanzierung des Projektes und des Lehrbetriebes der Sicherheitsakademie aus damaliger Sicht durchaus realistisch erschienen. Zahlreiche Projekte des Ressorts seien vor dem Abschluss gestanden, wodurch ein entsprechendes Umschichtungspotenzial in budgetärer und personeller Sicht habe erwartet werden können. Eine konkrete Finanzierungsgarantie im Voraus sei für ein Projekt dieser Größenordnung aufgrund der Jährlichkeit des Budgets bzw nicht absehbarer hinkünftiger Budgetvorgaben praktisch kaum möglich.*

## 32

## Gestaltung des Mietvertrages

- 5.1 Im Frühjahr 1997 nahm das BMI Gespräche mit der Bundesimmobiliengesellschaft betreffend die Errichtung des Sicherheitsakademiegebäudes auf der bundeseigenen Liegenschaft in Traiskirchen durch die Bundesimmobiliengesellschaft und die anschließende Anmietung durch das BMI auf. Im Februar 1998 wurde eine entsprechende Planungsvereinbarung (Vereinbarung über die Erstellung von Mietvertragsunterlagen) abgeschlossen.

Ein erster Mietvertragsentwurf sah einen Hauptmietzins von 8,72 EUR je m<sup>2</sup> für die Gebäudeflächen und 0,15 EUR je m<sup>2</sup> für die Außenflächen bei einem Kündigungsverzicht von 21 Jahren sowie einer Wertsicherung mit einem Schwellenwert von 3 % (Bindung an den Verbraucherpreisindex) vor. Nach weiteren Verhandlungen wurden die monatlichen Hauptmietzinse auf 6,90 EUR je m<sup>2</sup> (Gebäudeflächen) bzw 0,07 EUR je m<sup>2</sup> (Außenflächen) gesenkt. Im Gegenzug wurde der Zeitraum für einen Kündigungsverzicht auf 25 Jahre verlängert und eine Indexierung ohne prozentuellen Schwellenwert vereinbart. Weiters wurde eine Generalklausel aufgenommen, wonach jeder der beiden Vertragspartner bei Veränderung der Finanzierungsgrundlagen für die Bundesimmobiliengesellschaft (zB durch Änderung der Zinsensituation) eine Anpassung der Mietzinshöhe verlangen kann. Der im Mai 1999 abgeschlossene Mietvertrag bildete die Grundlage für den Beginn der Baumaßnahmen.

Zur Abdeckung von Mehrkosten während der Bautätigkeiten wurde der Zeitraum für einen Kündigungsverzicht im Februar 2000 einvernehmlich von 25 auf 28 Jahre verlängert.

- 5.2 Aus den Vereinbarungen des Mietvertrages war nach Ansicht des RH das Bestreben des BMI erkennbar, die künftigen jährlichen Belastungen auch unter Inkaufnahme eines längeren Zeitraumes für einen Kündigungsverzicht möglichst gering zu halten. Dies erschien dem RH angesichts der vorgesehenen dauerhaften Nutzung des Gebäudes nachvollziehbar und vertretbar.

Hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile waren nach Ansicht des RH keine auffälligen Abweichungen zu den von der Bundesimmobiliengesellschaft mit anderen Ressorts abgeschlossenen Mietverträgen mit vergleichbarer Ausgangslage feststellbar.

Im Hinblick auf die vereinbarte Mietzinsanpassungsklausel empfahl der RH, die Entwicklung der Marktzinssätze zu beobachten und allfällige Veränderungen im Verhandlungswege zugunsten des BMI geltend zu machen.

- 5.3 *Das BMI sagte dies zu.*

**Ausblick**

- 6.1 Das nach den Vorstellungen des BMI von der Bundesimmobiliengesellschaft errichtete Sicherheitsakademiegebäude in Traiskirchen wurde im November 2000 fertiggestellt und im April 2001 vom BMI übernommen.

Anfang 2001 stellte das BMI das Konzept einer abgeschlankten Sicherheitsakademie vor, im Rahmen dessen für den Gebäudekomplex in Traiskirchen keine Verwendung mehr vorgesehen war. Das Gebäude stand zum Ende der Gebarungüberprüfung durch den RH noch leer.

Das BMI verfügte über insgesamt 17 Schulstandorte. Die Schulungsstätten waren fast ausnahmslos in eigens dafür eingerichteten, von der Bundesimmobiliengesellschaft oder privat angemieteten Gebäuden untergebracht. Sämtliche Bestandsverhältnisse waren durch das BMI kurzfristig (maximal innerhalb eines Jahres) kündbar.

- 6.2 Nach Ansicht des RH war der durch die mangelnde Nutzung des Neubaus in Traiskirchen eingetretene Zustand unwirtschaftlich.

Der RH verwies auf die im Mietvertrag vereinbarte langfristige Bindung und die deutlich auf Schulungs- und Ausbildungszwecke ausgerichtete Gestaltung des Gebäudekomplexes. Er empfahl, die Möglichkeit der Aufgabe bestehender und kurzfristig kündbarer Schulstandorte zu prüfen und den Neubau in Traiskirchen weitestgehend für ressortinterne Schulungs- und Ausbildungszwecke zu nutzen.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die Schulstandorte einer Evaluierung unterzogen worden. Es soll für jedes Bundesland ein gemeinsames Bildungszentrum für Polizei sowie Gendarmerie eingerichtet und die weiteren bestehenden Schulstandorte aufgelassen werden. Das Amtsgebäude in Traiskirchen werde künftig als Bildungszentrum genutzt werden. In diesem Zusammenhang sei der für die Gendarmeriezentrschule in Mödling bestehende Mietvertrag mit 31. Dezember 2002 gekündigt worden.*



**34****Schluss-  
bemerkungen****7 Zusammenfassend empfahl der RH,**

- (1) die Möglichkeit der Aufgabe bestehender Schulstandorte zu prüfen und den Neubau in Traiskirchen weitestgehend für ressortinterne Schulungs- und Ausbildungszwecke zu nutzen,
- (2) künftige Standortplanungen mit der ihrer Bedeutung angemessenen Sorgfalt zu betreiben,
- (3) vor Umsetzung von Projekten vergleichbarer Größenordnung ressortintern ausreichend konkrete Bedeckungskonzepte für die Mehrbelastungen zu erstellen und
- (4) im Hinblick auf die im Mietvertrag vereinbarte Mietzinsanpassungsklausel die Entwicklung der Marktzinssätze zu beobachten und allfällige Veränderungen im Verhandlungswege zugunsten des BMI geltend zu machen.

Bereich des Bundesministeriums für  
soziale Sicherheit und Generationen

Rehabilitationszentrum Tobelbad und Sonder-  
krankenanstalt für interne Berufskrankheiten  
der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Kurzfassung

Rehabilitationszentrum Tobelbad

Das Rehabilitationszentrum Tobelbad (Rehabilitationszentrum) ist eine private Sonderkrankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999.

Die Organisationsstruktur zwischen der Personalverwaltung in der Hauptstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Wien und dem Rehabilitationszentrum sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neu entwickelt werden.

Das bereits seit 1993 bei der AUVA zur Administration und Steuerung ihrer Rehabilitationszentren und Akutkrankenhäuser bestehende IT-System ASTRA wurde in den Rehabilitationszentren weitgehend nicht eingesetzt; damit verzichtete die AUVA auf eine Gesamtvernetzung aller AUVA-Einrichtungen mit der Hauptstelle.

Im Juli 2001 fasste die AUVA den Grundsatzbeschluss, trotz des zuletzt 1999 adaptierten IT-Systems ASTRA (Administrations- und Steuerprogramm für die Rehabilitationszentren und Akutkrankenhäuser) ein neues einheitliches IT-System für ihre Rehabilitationszentren anzuschaffen. Der RH bemängelte dieses Vorhaben nicht nur wegen der damit verbundenen Kosten von mehr als 2,18 Mill EUR, sondern auch wegen der damit verbundenen Verlängerung der gegenwärtigen nicht zufriedenstellenden IT-Situation und der Gefahr einer Doppelgleisigkeit beim IT-Einsatz.

Der RH erachtete trotz der zwischen 1998 und 2000 bei einer Bettenauslastung von rd 99 % erreichten Reduzierung der durchschnittlichen Verweildauer im Rehabilitationszentrum um sechs Tage auf 49 Tage weitere Maßnahmen zur Verringerung der Verweildauer und damit zur Dämpfung der Rehabilitationskosten für erforderlich.

Er hielt weiters wegen der steigenden Patientenzahl eine Erhöhung der Zahl der Therapeuten zur Aufrechterhaltung der hohen Therapiequalität für zweckmäßig. Damit könnte die Therapieintensität gesteigert und die Verweildauer der Patienten weiter verkürzt werden.

**Kurzfassung****36**

Die jeweils betroffenen Versicherungsträger hatten die Pflegegebühren für ihre im Rehabilitationszentrum untergebrachten Patienten zu ersetzen. Nach Ansicht des RH sollten diese zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Rehabilitationszentrums angehoben und überdies — im Sinne einer Leistungsorientierung — nach dem tatsächlichen Pflegeaufwand differenziert festgesetzt werden.

Wegen Verzögerungen von anderen Sozialversicherungsträgern bei der Genehmigung von Heilbehelfen mussten Patienten mehrfach länger im Rehabilitationszentrum verbleiben als therapeutisch erforderlich. Dies stand den Patienteninteressen entgegen und verursachte im Jahr 2000 zusätzliche Kosten von bis zu 11 765 EUR je Patient. Die Hauptstelle der AUVA sollte daher eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Vereinbarungen mit den anderen Sozialversicherungsträgern herbeiführen bzw auch eine Vorfinanzierung von Heilbehelfen erwägen.

Zur Verbesserung der Ertragslage sollten gering ausgelastete medizintechnisch hochwertige Geräte an Fachärzte vermietet werden, wodurch jährlich Erträge von rd 26 000 EUR erzielt werden könnten. Die Vermietung leer stehender Dienstwohnungen würde zu zusätzlichen Mieteinnahmen von jährlich mindestens 36 000 EUR führen.

Die Verwaltungsabläufe waren insbesondere in den Bereichen Investition und Einkauf verbesserungsfähig.

**Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten**

Eine Aufrechterhaltung des Betriebes in der derzeitigen Form erschien dem RH angesichts der absehbaren weiteren Verringerung der Patientenzahlen nicht zweckmäßig. Daher sollte möglichst rasch eine Entscheidung hinsichtlich einer anderweitigen Verwendung dieser Einrichtung, zB als Departement für Unfallchirurgie des Unfallkrankenhauses Graz, getroffen werden.

**Kenndaten des Rehabilitationszentrums Tobelbad**

Rechtsträger	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)			
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001
	in Mill EUR <sup>1)</sup>			
Personalaufwand	11,94	12,48	12,75	12,81
Betriebsaufwand	4,43	4,14	4,83	4,78
Gesamtaufwand	16,37	16,62	17,58	17,59
Gesamterträge	5,89	5,70	6,06	7,19
Betriebsabgang	10,48	10,92	11,52	10,40
Leistungserstellung			Anzahl	
Systemisierte Betten	138	138	138	138
Tatsächliche Betten	138	138	138	138
Personal <sup>2)</sup>	239	241	239	245
Stationäre Patienten (Fälle)	903	966	1 023	1 127
Stationäre Verpflegstage	49 549	49 599	50 063	50 402
Ambulanzfälle	–	–	–	–
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	54,9	51,3	48,9	46,2
Durchschnittliche Bettenauslastung	98,4	98,5	99,1	101,8
			in %	

1) Rundungsdifferenzen möglich

2) auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet

**Kenndaten der Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten**

Rechtsträger	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)			
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001
	in Mill EUR <sup>1)</sup>			
Personalaufwand	2,97	3,12	3,23	3,18
Betriebsaufwand	0,79	0,88	0,93	0,88
Gesamtaufwand	3,76	4,00	4,16	4,06
Gesamterträge	0,17	0,17	0,18	0,24
Betriebsabgang	3,59	3,83	3,98	3,82
Leistungserstellung			Anzahl	
Systemisierte Betten	64	64	64	64
Tatsächliche Betten	64	64	64	64
Personal <sup>2)</sup>	47	49	49	49
Stationäre Patienten (Fälle) gesamt	798	794	809	775
davon jene in der Heilbehandlung	638	635	647	615
Stationäre Verpflegstage	17 848	17 824	18 116	17 415
Ambulanzfälle	395	300	237	261
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	22,4	22,4	22,4	26,0
Durchschnittliche Bettenauslastung	76,4	76,3	77,3	76,7
			in %	

1) Rundungsdifferenzen möglich

2) auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet

## 38

Prüfungsablauf und  
–gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 2001 die Gebarung des Rehabilitationszentrums Tobelbad (Rehabilitationszentrum) und der Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten (Sonderkrankenanstalt) der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Zu dem im September 2001 übermittelten Prüfungsergebnis gab die AUVA im Dezember 2001, im Februar 2002 und im März 2002 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete im Mai 2002 seine Gegenäußerung.

## Rehabilitationszentrum Tobelbad

## Allgemeines

- 2 Das Rehabilitationszentrum ist eine private Sonderkrankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999. Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht bezweckt. Träger des Rehabilitationszentrums ist die AUVA in Wien, die gemäß dem ASVG für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist.

Das direkt der Hauptstelle der AUVA unterstellte Rehabilitationszentrum dient der Unfallheilbehandlung und Rehabilitation von Versicherten der AUVA. Zusätzlich können auch andere für die Heilbehandlung bzw Rehabilitation in Betracht kommende Patienten aufgenommen werden. Im Rehabilitationsbereich war wegen neuer Mitbewerber ein zunehmender Wettbewerbsdruck zu verzeichnen.

## Personalmanagement

- 3.1 Die Personalverwaltung lag grundsätzlich bei der Hauptstelle der AUVA in Wien, einzelne Bereiche der Personalverwaltung wurden aber auch dezentral im Rehabilitationszentrum geführt, wodurch Daten mehrfach erfasst wurden. Im Rehabilitationszentrum selbst waren sowohl die Verwaltung als auch die Pflegedienstleitung mit Personalagenden befasst. Das im Rehabilitationszentrum eingesetzte IT-Programm ermöglichte dem Sachbearbeiter nur einen eingeschränkten Zugriff; zudem wurden einige Stammbblätter nicht mehr gewartet, wodurch der aktuelle Informationsstand nicht verfügbar war.
- 3.2 Der RH empfahl, eine neue Organisationsstruktur für die Personalverwaltung zwischen der Hauptstelle in Wien und dem Rehabilitationszentrum zu entwickeln, mehr Agenden als bisher ins Rehabilitationszentrum zu verlagern und in diesem selbst die Personalverwaltung auf eine Stelle zu konzentrieren.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der AUVA habe sich die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung zwischen der Personalabteilung der Hauptstelle und den Rehabilitationszentren langjährig bewährt. Die dezentrale Personalverwaltung im Rehabilitationszentrum selbst habe bisher zu keinen Problemen geführt.*
- 3.4 Der RH erwiderte, dass auch langjährig praktizierte Formen der Aufgabenverteilung im Hinblick auf mögliche Verbesserungen neu überdacht werden sollten. In diesem Zusammenhang erachtete er den geplanten verstärkten IT-Einsatz zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen dem Rehabilitationszentrum und der Hauptstelle für zweckmäßig.

## IT-Einsatz

- 4.1 Bereits 1993 war das IT-System ASTRA (Administrations- und Steuerprogramm für die Rehabilitationszentren und Akutkrankenhäuser) zur Erfassung der Patienten- und Unfalldaten in den Unfallkrankenhäusern der AUVA im Einsatz. 1995 fasste der Verwaltungsausschuss der AUVA den Rahmenbeschluss, auch für die Rehabilitationszentren Personalcomputer für den Einsatz des Systems ASTRA anzukaufen. Der Echtbetrieb dieses Systems wurde bisher nur im Rehabilitationszentrum Weißer Hof (in Klosterneuburg) realisiert; im Rehabilitationszentrum Tobelbad wurde dieses System nicht implementiert. Das System ASTRA wurde zuletzt 1999 auf den neuesten Stand adaptiert.

Der Anschaffungswert der IT-Einrichtung für das Rehabilitationszentrum und die Sonderkrankenanstalt betrug insgesamt 0,65 Mill EUR; der Buchwert lag bei 0,09 Mill EUR. Die Hauptstelle in Wien war mittels Datenleitungen für die Applikationen Materialverwaltung, SAP\*-Buchhaltung und Personalverwaltung mit dem Rehabilitationszentrum verbunden.

\* Systeme-Anwendungen-Produkte; Produkt der Firma SAP Österreich GmbH

Das hausinterne sternförmige Datennetz des Rehabilitationszentrums diente hauptsächlich dem medizinischen Schreibdienst und der Verwaltung. Das von der Systembetreuung des Rehabilitationszentrums in Eigenregie entwickelte Patientenverwaltungsprogramm konnte mangels vorhandener technischer Voraussetzungen weder mit dem medizinischen noch mit dem therapeutischen Bereich verbunden werden. Dadurch mussten im Rehabilitationszentrum jährlich für rd 1 000 Patienten die Therapiepläne, Behandlungszeitenkarten usw sowie auch die statistischen Auswertungen händisch durchgeführt werden. Eine Vernetzung der Patientendaten mit der Krankengeschichte, dem Therapieplan, der Pflegedokumentation usw war nicht möglich.

Im Juli 2001 fasste der Verwaltungsausschuss der AUVA den Grundsatzbeschluss, trotz des vorhandenen adaptierten Systems ASTRA ein neues, einheitliches IT-System für seine Rehabilitationszentren anzuschaffen. Die Kosten hierfür wurden mit mindestens 2,18 Mill EUR geschätzt.

- 4.2 Der RH beanstandete den weitgehend unterlassenen Einsatz des Systems ASTRA in den Rehabilitationszentren. Seiner Ansicht nach hätte die Gesamtvernetzung aller AUVA-Einrichtungen mit der Hauptstelle ein effizientes Informations- und Führungsinstrument dargestellt.

Der RH beanstandete weiters, dass mit dem Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines neuen IT-Systems ein kostenintensives Vorhaben eingeleitet wurde, das zudem die derzeit nicht zufriedenstellende IT-Situation über mehrere Jahre verlängert und auch die Gefahr einer Zweigleisigkeit beim IT-Einsatz in sich birgt.

Da durch die unzureichende IT-Unterstützung im Rehabilitationszentrum den Kosten der von der Hauptstelle angeschafften Hardware kein adäquater Nutzen gegenüberstand, empfahl der RH, umgehend für eine entsprechende IT-Unterstützung zu sorgen und eine Gesamtvernetzung aller AUVA-Einrichtungen anzustreben.

**Rehabilitationszentrum  
Tobelbad**

40

4.3 *Die AUVA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass auf den Einsatz des Systems ASTRA in den Rehabilitationszentren mit Ausnahme des Rehabilitationszentrums Weißer Hof aus Kapazitätsgründen verzichtet worden sei. Derzeit werde ein Evaluierungs- und Beschaffungsprojekt durchgeführt, um die Rehabilitationszentren mit einer modernen IT auf Basis einer Standard-Softwarelösung auszustatten. Das vorgesehene IT-System stelle eine auf die Bedürfnisse dieser Einrichtungen zugeschnittene Ergänzung des Systems ASTRA dar.*

4.4 Der RH erwiderte, dass der unterlassene Einsatz des Systems ASTRA nicht nachvollzogen werden könne, zumal dadurch über Jahre hinweg Daten händisch und zum Teil doppelt geführt wurden. Die derzeit nicht zufriedenstellende IT-Situation im Rehabilitationszentrum erfordert jedenfalls eine umgehende Verbesserung.

**Kennzahlen**

5.1 Die Gesamtkosten der stationären Rehabilitation (ohne Abschreibungen und ohne Nebenkostenstellen) betrugen 13,27 Mill EUR (1998), 13,38 Mill EUR (1999) und 15,57 Mill EUR (2000 einschließlich Zentralkosten). Die Kostensteigerung von 1999 auf 2000 um rd 16,4 % ergab sich insbesondere aus der erstmaligen Verrechnung von Kosten der Zentralstelle aufgrund geänderter Rechnungslegungsvorschriften (Kosten der Personal-, Bau-, Informatik- und Finanzabteilung, soweit diese Leistungen für das Rehabilitationszentrum erbrachten).

Die durchschnittliche Bettenauslastung betrug zwischen 98,4 % (1998) und 99,1 % (2000). Der Anteil der Unfallpatienten an den Gesamtpatienten erhöhte sich von 54,7 % (1998) auf 55,3 % (2000).

Die durchschnittliche Verweildauer aller Patienten des Rehabilitationszentrums konnte von 1998 bis 2000 um sechs Tage auf 48,9 Tage gesenkt werden, wobei die Verweildauer der weitestgehend selbständigen Patienten (Selbstversorger) am stärksten sank (1999: 58,1 Tage, 2000: 47,4 Tage). Verglichen mit dem Rehabilitationszentrum Bad Häring (in Tirol), das ähnliche Patientengruppen betreute und 2000 eine durchschnittliche Verweildauer aller Patienten von 36,0 Tagen aufwies, war die Verweildauer im Rehabilitationszentrum aber nach wie vor lang.

5.2 Der RH hielt fest, dass die Steigerung der Kosten der Rehabilitation zum überwiegenden Teil durch Faktoren bestimmt wurde, die nicht im Einflussbereich des Rehabilitationszentrums lagen. Er stellte weiters fest, dass im Jahr 2000 die bereits hohe Bettenauslastung weiter verbessert und der Anteil der Unfallpatienten an den Gesamtpatienten erhöht werden konnte.

Trotz der bereits erzielten Reduktion der Verweildauer hielt der RH aus Kostengründen weitere Maßnahmen zur Verringerung der Verweildauer für erforderlich, zB eine Intensivierung des Therapieangebotes an Samstagen und Feiertagen; dies käme auch den Patienteninteressen entgegen.

5.3 *Laut Stellungnahme der AUVA werde auf der Selbstversorgerstation im Rehabilitationszentrum ein höherer Prozentsatz Arbeitsunfallverletzter mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den alten Beruf behandelt, was die Verweildauer häufig auch bei verhältnismäßig geringen Funktionseinschränkungen der Patienten verlängere. Eine weitere Reduktion der mittlerweile auf 46,7 Tage abgesenkten durchschnittlichen Verweildauer auf der Selbstversorgerstation werde voraussichtlich möglich sein.*

- Therapieleistungen 6.1 Im Rehabilitationszentrum wurden insbesondere Physio-, Hydro- und Ergotherapien angeboten, für die 1998 sowie 2000 33 Therapeuten und 1999 32 Therapeuten zur Verfügung standen. Die Zahl der im Rehabilitationszentrum behandelten Patienten war seit Jahren steigend (1998: 903, 1999: 966, 2000: 1 023), wobei die Zahl der besonders therapieintensiven Schwerverletzten anstieg.

Die Wartezeit der Patienten bis zur Aufnahme in das Rehabilitationszentrum konnte deutlich reduziert werden. So wurden im Jahr 2000 47,4 % der Arbeitsunfallpatienten nach längstens 20 Tagen Wartezeit ins Rehabilitationszentrum aufgenommen (1999: 13,3 %). Auch die raschere Aufnahme der Patienten erhöhte den Therapiebedarf.

- 6.2 Nach Ansicht des RH sollte die Zahl der Therapeuten zur Wahrung des qualitativ hochstehenden Therapieangebotes erhöht werden. Dadurch könnte auch die Therapieintensität gesteigert und damit die Verweildauer der Patienten — bei gleichzeitigem Erhalt der Behandlungsqualität — weiter reduziert werden.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der AUVA sei die Zahl der Physiotherapeuten und der Ergotherapeuten erhöht worden.*

- Pflegegebühren 7.1 Neben den Patienten der AUVA (Arbeitsunfälle) wurden bei Vorliegen einer entsprechenden medizinischen Indikation und nach Maßgabe freier Behandlungsplätze auch Patienten anderer Kostenträger (zB Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträger) in das Rehabilitationszentrum aufgenommen, sofern die Kostenübernahme durch diesen Kostenträger gesichert war. Von den im Jahr 2000 insgesamt 50 063 Verpflegstagen entfielen 46,6 % auf AUVA-Patienten und 21,1 % auf Patienten der Krankenversicherungs- und Krankenfürsorgeträger. Die restlichen Patienten entfielen überwiegend auf Pensionsversicherungsanstalten.

Die anderen Versicherungsträger hatten der AUVA für den Aufenthalt und die Behandlung ihrer Patienten die vereinbarten Verpflegskosten (Pflegegebühren) zu ersetzen. Die allgemeine Pflegegebühr aus öffentlichen Mitteln, die die Unfall- und Pensionsversicherungsträger zu entrichten hatten, betrug 239 EUR pro Tag, die ermäßigte Pflegegebühr für Krankenversicherungs- und Krankenfürsorgeträger 121 EUR pro Tag; letztere wurde 2001 auf 184 EUR pro Tag angehoben.

Die Pflegegebühren entsprachen nicht dem tatsächlichen Pflegeaufwand, sondern lagen weit unter den von den einzelnen Patientengruppen tatsächlich verursachten Kosten pro Tag. Diese betragen im Jahr 2000 für rückenmarksgeschädigte Patienten 439 EUR, für Behinderte des Bewegungs- und Stützapparates 280 EUR und für Selbstversorger (weitestgehend selbständige Patienten, die keiner pflegerischen Maßnahme bedurften) 222 EUR.

Die Mindereinnahmen für das Rehabilitationszentrum aufgrund der ermäßigten Pflegegebühr für Krankenversicherungs- und Krankenfürsorgeträger betragen 1999 1,30 Mill EUR und 2000 1,26 Mill EUR.



**Rehabilitationszentrum  
Tobelbad**

42

Kosten durch  
verzögerte Patienten-  
entlassung

- 7.2 Der RH empfahl eine Anhebung der Pflegegebühren zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Rehabilitationszentrums. Im Sinne einer leistungsorientierten Tarifgestaltung sollte die Pflegegebühr zudem nach dem Pflegeaufwand (Schweregrad der Verletzung) differenziert festgesetzt werden.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der AUVA sei die zur Umsetzung der Vorschläge des RH erforderliche Zustimmung der Krankenversicherungsträger bisher nicht erreicht worden. Die im Jahr 2001 erfolgte Anhebung der ermäßigten Pflegegebühr stelle aber einen Schritt in Richtung Kostendeckung dar.*

- 8.1 Der Zeitpunkt der Entlassung der Patienten wurde zum Teil von Faktoren bestimmt, die nicht in der Einflussphäre des Rehabilitationszentrums lagen. So wurden die verordneten Heilbehelfe (zB Prothesen) oftmals erst nach langwierigen Anträgen und Urgenzen von den anderen Sozialversicherungsträgern (Kranken-, Pensions-, Unfallversicherungsträger) genehmigt. Währenddessen belegten Patienten Betten, die anderen Patienten hätten zugewiesen werden können. Die durch die Wartezeit von bis zu sechs Wochen verursachten Kosten betrugen im Jahr 2000 bis zu 11 765 EUR pro Patient und lagen vielfach über den Kosten der Heilbehelfe.

- 8.2 Nach Ansicht des RH waren die Sozialversicherungsträger aufgrund der Richtlinien des Hauptverbandes verpflichtet, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation anfallenden Kosten der prothetischen Versorgung zu übernehmen.

Der RH empfahl der AUVA, Möglichkeiten zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit den anderen Sozialversicherungsträgern abzuklären und diese umgehend umzusetzen. Zudem sollte eine Vorfinanzierung von Heilbehelfen durch die AUVA erwogen werden.

- 8.3 *Die AUVA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass regelmäßige Kontakte ihrer Mitarbeiter mit den zuständigen Stellen stattfinden, um Verzögerungen bei der Patientenentlassung möglichst zu vermeiden. Eine Vorfinanzierung von Heilbehelfen würde den Aufbau eines entsprechenden Organisationsbereiches bedingen und damit Kosten verursachen, die über den durch Wartefristen auf Heilbehelfe entstehenden Kosten von rd 174 400 EUR pro Jahr lägen.*
- 8.4 Der RH entgegnete, dass den Patienten ein nicht therapeutisch bedingter verlängerter Aufenthalt im Rehabilitationszentrum grundsätzlich nicht zugemutet werden sollte. Da solche Aufenthalte zudem auch Kosten verursachen und die Belegung von Betten mit therapiebedürftigen Patienten verhindern, erachtete er die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens weiterhin für unentbehrlich.

**Zusätzliche Ertrags-  
möglichkeiten****Medizinische Geräte**

- 9.1 Die Geräteausstattung im Bereich der urologischen Diagnostik umfasste unter anderem eine Röntgenanlage (Anschaffungswert 0,40 Mill EUR) und ein Videourodynamisches Messgerät (Anschaffungswert 54 000 EUR), die nur gering ausgelastet waren.
- 9.2 Durch die Vermietung der Geräte an Fachärzte zur kombinierten Untersuchung Urodynamik und Videourodynamik könnten jährlich Erträge von rd 26 000 EUR erzielt werden.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der AUVA müsste in diesem Fall der Status des Rehabilitationszentrums im Hinblick auf die Tätigkeit anstaltsfremder Ärzte geändert werden. Das mögliche Ertragspotenzial von rd 26 000 EUR erscheine — gemessen am Gesamtbudget des Rehabilitationszentrums — mit rd einem Promille eher gering.*
- 9.4 Der RH erwiderte, dass dieses Ertragspotenzial jährlich allein durch die verbesserte Auslastung von Geräten im Bereich der urologischen Diagnostik im Rehabilitationszentrum erreicht werden könnte. Weitere Überlegungen der AUVA zur Erhöhung der Auslastung aller in ihren Krankenanstalten verfügbaren Geräte würden weit größere zusätzliche Ertragsmöglichkeiten eröffnen.

**Altgebäude der Sonderkrankenanstalt**

- 10.1 Das alte Gebäude der Sonderkrankenanstalt war bereits seit 1989 ohne Verwendung, jedoch noch immer über das Rehabilitationszentrum an sämtliche Versorgungsleitungen angeschlossen.
- 10.2 Wenn das Gebäude — nach einem noch einzuholenden Schätzgutachten — noch einen Wert darstellt, sollten umgehend Verkaufsverhandlungen aufgenommen werden; andernfalls wäre der Abbruch des Gebäudes zur Vermeidung eines verlorenen Erhaltungsaufwandes zu veranlassen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der AUVA seien mittlerweile ein Schätzgutachten eingeholt und Verhandlungen mit zwei Interessentengruppen aufgenommen worden.*

**Personalwohnungen**

- 11.1 In einem Personalwohnhaus des Rehabilitationszentrums standen seit längerer Zeit 27 Garconnieren frei; dies verursachte Mietausfälle von jährlich rd 36 000 EUR.
- 11.2 Der RH empfahl, diese Dienstwohnungen zu marktconformen Bedingungen am freien Wohnungsmarkt zur Vermietung anzubieten; insbesondere erscheine angesichts der geografischen Lage von Tobelbad eine Vermietung an Pensionisten aussichtsreich. Zudem sollten Überlegungen, inwieweit den Mietern auch die Nutzung der im Rehabilitationszentrum vorhandenen Infrastruktur (Schwimmbäder usw) ermöglicht werden könnte, angestellt werden.

**Rehabilitationszentrum  
Tobelbad**

44

- 11.3 *Laut Mitteilung des BMSG stünde einer Weitervermietung freistehender Dienstwohnungen an anstaltsfremde Personen dann nichts entgegen, wenn daraus ein finanzieller bzw wirtschaftlicher Vorteil für den Versicherungsträger erkennbar sei; davon sei auszugeben. Allerdings sollte bei Abschluss der Verträge eine allzu große Selbstbindung im Hinblick auf allfällige spätere Dispositionswünsche vermieden werden.*

*Laut Stellungnahme der AUVA werde künftig von der Möglichkeit einer befristeten Vermietung freistehender Dienstunterkünfte Gebrauch gemacht werden.*

Vorschläge zur  
Verwaltungs-  
vereinfachung

Hausreserve

- 12.1 Im Investitionsplan für das Rehabilitationszentrum war die so genannte Hausreserve enthalten, die im Jahr 2000 0,11 Mill EUR betrug. Für die Inanspruchnahme dieser Mittel war ab einer Höhe von 727 EUR vom Verwaltungsleiter des Rehabilitationszentrums ein Antrag zu stellen, der nach Befürwortung durch mehrere Abteilungen in der Hauptstelle von der Generaldirektion bzw vom Verwaltungsausschuss der AUVA entschieden wurde. Seit Jänner 2001 galt dieses Verfahren bereits für Investitionen ab 363 EUR.
- 12.2 Die Herabsetzung der Dispositionsgrenze des Verwaltungsleiters bei der Verwendung der Hausreserve führte zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Der RH empfahl, die Dispositionsgrenze wieder anzuheben und das Entscheidungsverfahren in der Hauptstelle zu vereinfachen.
- 12.3 *Die AUVA sagte dies zu.*

Bearbeitung von Rechnungen

- 13.1 Der Ablauf bei der Bestellung von Waren sowie das Bearbeiten und Kontrollieren der bezughabenden Rechnungen waren verwaltungsaufwendig und damit kostenintensiv. So wurden zB täglich die Rechnungen mit Begleitschreiben an die Hauptstelle in Wien übersandt, nachdem für die weitere Bearbeitung im Rehabilitationszentrum Arbeitskopien angefertigt worden waren. Für Bestellungen, die den genehmigten Kostenrahmen unterschritten hatten und tatsächlich billiger wurden, war ein Antrag auf Minderkosten an den Verwaltungsausschuss der AUVA zu stellen.
- 13.2 Der RH empfahl, die Verwaltungsabläufe durch Übertragung einer entsprechenden budgetmäßigen Verantwortung an das Rehabilitationszentrum zu straffen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der AUVA erfolge die Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechnungen im Rehabilitationszentrum und die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit durch die Buchhaltung der Hauptstelle vor Durchführung der Buchung, weshalb die Originalrechnungen notwendig seien. Die Arbeitskopie werde für die Rechnungsfreigabe durch die Verwaltungsleitung im Rehabilitationszentrum benötigt.*
- 13.4 Der RH vermeinte, dass sowohl die sachliche als auch die rechnerische Richtigkeit der Rechnungen im Rehabilitationszentrum geprüft werden könnten, wodurch die Verwaltungsabläufe bei der Rechnungsbearbeitung wesentlich vereinfacht würden.

### Abrechnung von Dienstreisen

14.1 Im Mai 2000 führte die AUVA ein neues, IT–unterstütztes Dienstreiseantragssystem in allen ihren Einrichtungen sowie in ihrer Hauptstelle ein. Dabei waren die jeweils zuständigen Organisationseinheiten über das Intranet mit der AUVA verbunden. Im Mai 2001 wurden vier Dienstreisekategorien mit jeweils unterschiedlichen Genehmigungsverfahren eingeführt. Nach erfolgter Abrechnung der Dienstreise wurden die lohnsteuerpflichtigen Teile der Reisegebühren auf das jeweilige Gehaltskonto überwiesen und die lohnsteuerfreien Teile bar ausbezahlt.

14.2 Der RH bewertete das IT–unterstützte Dienstreiseverfahren als eine geeignete Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich positiv, hielt jedoch die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren für unzumutbar.

Er empfahl, die Notwendigkeit der Differenzierung der Reisearten und des Genehmigungsverfahrens zu überdenken. Weiters empfahl er, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auch die steuerfreien Teile der Reisegebühren auf das jeweilige Gehaltskonto zu überweisen.

14.3 *Laut Stellungnahme der AUVA würde die Anwendung der unterschiedlichen Dienstreisekategorien die Genehmigungsprozesse teilweise nachhaltig abkürzen. Die Auszahlung der steuerfreien Anteile der Reisegebühren mit dem Gehalt würde zu einer teilweisen Verlängerung der Auszahlungsfristen führen.*

14.4 Nach Ansicht des RH sollte eine weitere Verkürzung der Genehmigungsprozesse angestrebt werden.

### Sonderkranken- anstalt für interne Berufskrankheiten

15.1 Die Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten ist eine nicht auf Gewinn gerichtete private Sonderkrankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999; Träger der Sonderkrankenanstalt ist die AUVA.

Die Sonderkrankenanstalt dient der Heilbehandlung und der Rehabilitation von Versicherten der AUVA, die infolge einer Berufskrankheit medizinischer Versorgung bedürfen, sofern diese Berufskrankheit im Bereich des Sonderfaches "Innere Medizin" liegt (ausgenommen Tuberkulosefälle). In die Sonderkrankenanstalt werden auch Arbeitsversehrte zur stationären Beobachtung, Durchuntersuchung und Begutachtung aufgenommen, wenn und solange dies zur Feststellung von Leistungsansprüchen gegenüber der AUVA erforderlich ist.

Die Anzahl der stationären Patienten in der Heilbehandlung betrug 1998 638, 1999 635 und im Jahr 2000 647. Die Patienten setzten sich aus Asthmatikern und Silikotikern (Staublungenerkrankten) zusammen; der seit Jahren rückläufige Anteil der Silikotiker betrug zuletzt nur noch 33,1 %, weil keine Silikoseerkrankungen mehr auftraten. Weiters versuchten die Patienten im Allgemeinen — angesichts der wirtschaftlichen Situation am Arbeitsmarkt verstärkt — längere Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.

**Sonderkrankenanstalt für  
interne Berufskrankheiten**

46

Die durchschnittliche Bettenauslastung im gesamten Stationsbereich (Heilbehandlung und Gutachten) belief sich im Jahr 2000 auf 77,3 %. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 22,4 Tage (Heilbehandlung: 27,4 Tage, Gutachten: 2,6 Tage). Die Kosten der Behandlung betrugen 1998 und 1999 3,49 Mill EUR bzw im Jahr 2000 4,39 Mill EUR (einschließlich Zentralkosten). Der Betriebsabgang betrug 3,59 Mill EUR (1998), 3,83 Mill EUR (1999) und 3,98 Mill EUR (2000).

- 15.2 Der RH hielt eine Aufrechterhaltung des Betriebes der Sonderkrankenanstalt in der derzeitigen Form angesichts der bereits bestehenden Auslastungsdefizite und der absehbaren weiteren Verringerung der Patientenzahlen für nicht zweckmäßig. Er empfahl, möglichst rasch die Entscheidung hinsichtlich einer anderweitigen Verwendung der Einrichtung zu treffen. Nach Ansicht des RH könnten zB Teile der Sonderkrankenanstalt in ein Departement für Unfallchirurgie des Unfallkrankenhauses Graz, in dem auch Sonderklassebetten eingerichtet werden könnten, umgewandelt werden. Neben der Nutzung der vorhandenen personellen und räumlichen Infrastruktur könnten dadurch zusätzliche Erträge aus der Anstaltsgebühr von mindestens 0,87 Mill EUR jährlich erwirtschaftet werden.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der AUVA würden neue Verwendungsvarianten, insbesondere die Zusammenlegung der Sonderkrankenanstalt mit dem Rehabilitationszentrum, erarbeitet werden. Die Etablierung eines Sonderklasse-Departements des Unfallkrankenhauses Graz sei problematisch, weil die Krankenanstalten der AUVA allesamt ohne Sonderklasse geführt würden und nur in den Unfallkrankenhäusern ein Belagsrecht der ärztlichen Leiter vorgesehen sei. Auch sei eine Änderung des Anstaltszwecks notwendig. Zudem sei eine Abstimmung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erforderlich.*
- 15.4 Der RH erwiderte, dass im Unfallkrankenhaus Graz der AUVA eine Betreuung von Sonderklassepatienten erfolgt. Die Entscheidung für eine neue Verwendung der Einrichtung sollte jedenfalls nach patientenorientierten und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgen und nicht davon abhängig gemacht werden, wie aufwendig die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen ist.

**Schluss-  
bemerkungen****16 Zusammenfassend empfahl der RH,**

- (1) neue Verwendungsmöglichkeiten für die Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten zu suchen,
- (2) umgehend für eine entsprechende IT–Unterstützung zu sorgen und eine Gesamtvernetzung aller AUVA–Einrichtungen anzustreben,
- (3) die den Krankenversicherungs– und Krankenfürsorgeträgern verrechnete Pflegegebühr zu erhöhen und die Pflegegebühr nach dem Pflegeaufwand differenziert festzusetzen,
- (4) die Zahl der Therapeuten zur Wahrung des qualitativ hochstehenden Therapieangebotes zu erhöhen sowie
- (5) eine neue Organisationsstruktur zwischen der Personalstelle der AUVA in Wien und dem Rehabilitationszentrum zu entwickeln, dem Rehabilitationszentrum mehr Agenden zu übertragen und die Personalverwaltung im Rehabilitationszentrum auf eine Stelle zu konzentrieren.

**Ertragspotenziale sah der RH**

- (1) aus der Vermietung medizinischer Geräte im Bereich der urologischen Diagnostik (rd 26 000 EUR jährlich),
- (2) aus der Vermietung von Dienstwohnungen (mindestens 36 000 EUR jährlich) sowie
- (3) aus der Umwandlung von Teilen der Sonderkrankenanstalt in ein Departement für Unfallchirurgie des Unfallkrankenhauses Graz mit Sonderklassebetten (mindestens 0,87 Mill EUR jährlich allein aus der Anstaltsgebühr).



## Förderung begleitender Hilfe am Arbeitsplatz

### Kurzfassung

Mit der Arbeitsassistenten stand den Bundessozialämtern ein modernes und wirksames Förderungsinstrument der Behindertenpolitik zur Verfügung. Bei den geförderten Einrichtungen waren Arbeitsassistenten beschäftigt, deren Hauptaufgabe es war, behinderte Menschen bei der Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Das BMSG bzw das damalige BMAGS veröffentlichte in Berichten an den Nationalrat und an die EU-Kommission fehlerhafte Daten bezüglich der Entwicklung der Arbeitsassistenten in den Jahren 1998 bis 2000. Die mit der Förderungsabwicklung befassten Bundessozialämter maßen der Projektbegleitung hohe Bedeutung bei und nahmen die Förderungsabrechnungen sorgfältig vor. Bezüglich der Wirksamkeit der Arbeitsassistenten verfügte das BMSG über keine Berechnungen.

Im Jahr 2001 kam es durch haushaltsmäßig korrekte Mittelbindungen zu einer deutlichen Verringerung der für die Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für behinderte Menschen veranschlagten Mittel (sogenannte "Behindertenmilliarde") auf 59,59 Mill EUR (820 Mill ATS). Dies stand nicht im Einklang mit dem betreffenden ursprünglichen Ministerratsbeschluss vom September 2000.

### Kenndaten der Förderung der Arbeitsassistenten\*

Rechtsgrundlagen	Bundesbehindertengesetz, BGBl Nr 283/1990 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr 22/1970			
	1998	1999	2000	2001**
Gebarungsentwicklung				
	in Mill EUR			
nationale Mittel	2,75	3,18	3,79	8,96
Mittel des Europäischen Sozialfonds	2,09	2,35	3,33	2,36
Summe	4,84	5,53	7,12	11,32

\* Die Zuordnung des Personal- und Sachaufwands der Bundessozialämter zum Themenbereich Arbeitsassistenten war mangels Kostenrechnung nicht möglich.

\*\* einschließlich Mittel aus der Behindertenmilliarde



50

**Prüfungsablauf und  
–gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Juni bis Juli 2001 die Gebarung des BMSG und ausgewählter Bundessozialämter sowie des Ausgleichstaxfonds hinsichtlich der Förderung begleitender Hilfe am Arbeitsplatz, insbesondere der Arbeitsassistenten. Das BMSG nahm zu den im Dezember 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen im März und im Mai 2002 Stellung. Der RH erstattete im April und im Juni 2002 seine Gegenäußerungen.

**Statistische Daten**

- 2.1 Die Bundessozialämter stützten sich bei ihrer arbeitsmarktpolitischen Förderungstätigkeit vorwiegend auf die vom Arbeitsmarktservice erfassten Beschäftigungsdaten. Ab dem Jahr 2000 standen ihnen mit den Vorjahren vergleichbare Daten — wegen geänderter interner Vorgaben beim Arbeitsmarktservice — nur mehr in eingeschränktem Umfang zur Verfügung.
- 2.2 Der RH erachtete in Übereinstimmung mit dem BMSG und den Bundessozialämtern den Bruch im Datenbestand für nachteilig. Er empfahl dem BMSG, den Bedarf an statistischen Daten bezüglich behinderter Menschen zu erheben und Maßnahmen zur Beseitigung diesbezüglicher Defizite in die Wege zu leiten.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei für das Land Salzburg ein Modell für die statistische Erfassung behinderter Jugendlicher erarbeitet worden. Eine bundesweite Anwendung bzw. Ausweitung des Modells auf andere Zielgruppen werde derzeit geprüft.*

**Arbeitsassistenten****Modellprojekte**

- 3.1 Aufbauend auf internationale Erfahrungen begann das damalige BMAS 1992 mit der Förderung von zwei Arbeitsassistenten-Modellprojekten. Sie waren auf psychisch behinderte Menschen ausgerichtet und verfolgten als Hauptziele die Unterstützung behinderter Menschen bei der Arbeitsplatzsuche, bei der Arbeitsplatzhaltung und im Verkehr mit Arbeitgebern sowie Behörden.

Das damalige BMAS beauftragte ein Universitätsinstitut mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Modellprojekte, um eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen bezüglich der Arbeitsassistenten zu erhalten. Der im Juli 1994 vorgelegte Endbericht war überwiegend positiv; er empfahl die Weiterführung und Ausweitung der Arbeitsassistenten.

- 3.2 Die methodische Vorgangsweise des damaligen BMAS war zweckmäßig.

**Arbeitsassistentenz**

51

 Ausbau der  
 Arbeitsassistentenz

- 4.1 Gestützt auf den erwähnten Endbericht und begünstigt durch die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an den Maßnahmen zur Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt begann das damalige BMAS Ende 1995 mit dem österreichweiten Ausbau der Arbeitsassistentenz. Der Verzicht des damaligen BMAS auf Vorgaben für die künftige Organisation und Versorgungsdichte hatte zur Folge, dass der Ausbau der Arbeitsassistentenz regional unterschiedlich erfolgte.
- 4.2 Mit der Arbeitsassistentenz stand den Bundessozialämtern ein modernes und wirksames Förderungsinstrument der Behindertenpolitik zur Verfügung. Bei den geförderten Einrichtungen waren Arbeitsassistenten beschäftigt, deren Hauptaufgabe es war, behinderte Menschen bei der Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Der RH erachtete den österreichweiten Ausbau der Arbeitsassistentenz für zweckmäßig. Seiner Auffassung nach wäre aber im Interesse einer einheitlichen Förderungsstruktur eine Steuerung des Ausbaues durch das damalige BMAS — zB durch Rahmenvorgaben auf Basis einer vorgängigen Bedarfserhebung — sinnvoll.

- 4.3 *Laut Mitteilung des BMSG sei es Aufgabe der Bundessozialämter gewesen, gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice und den Ländern den regionalen Bedarf festzustellen und darauf aufbauend Arbeitsassistentenzstellen zu errichten. Eine zentrale Vorgabe ohne Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten sei ihm nicht zweckmäßig erschienen.*
- 4.4 Der RH entgegnete, auch im Rahmen einer zentralen Steuerung hätten unterschiedliche regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

## Begleitstudie

- 5.1 Im Februar 1998 erteilte das damalige BMAGS dem bereits mit dem Modellprojekt befassten Universitätsinstitut den Auftrag, eine Begleitstudie zum Aufbau der Arbeitsassistentenz in Österreich zu erstellen. Der Endbericht vom Juli 2001 empfahl dem BMSG unter anderem den weiteren Ausbau mit dem Ziel, regionale Unterschiede auszugleichen, Marktelemente — insbesondere für eine wettbewerbsorientierte Preisbildung der Dienstleistungen — in die öffentliche Nachfrage von Arbeitsassistentenz aufzunehmen, Qualitätsstandards festzulegen und eindeutige nachprüfbarere Erfolgskriterien zu erarbeiten.
- 5.2 Der RH empfahl dem BMSG, sich — unter Einbindung der Bundessozialämter und von Trägerorganisationen — mit den Schlussfolgerungen der Begleitstudie auseinanderzusetzen, um die Förderungseinrichtung der Arbeitsassistentenz zu verbessern. Weiters regte er an, die vorhandenen Ansätze zur Entwicklung eines Ausbildungs- und Tätigkeitsprofils für Arbeitsassistenten weiter zu verfolgen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG würden die Ergebnisse der Studie bei der Weiterentwicklung der Arbeitsassistentenz berücksichtigt werden. Es sei hierfür eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der unter anderem Qualifikations- und Anforderungsprofile von Arbeitsassistenten bzw Projektleitern erarbeitet werden sollen.*

**Arbeitsassistentz****52**

## Projektübersicht

- 6.1 Das BMSG stellte dem RH Daten über die Entwicklung der Arbeitsassistentz in den Jahren 1998 bis 2000 zur Verfügung, die auch in Berichten an den Nationalrat und an die EU-Kommission enthalten waren. Diese IT-mäßig ermittelten grundlegenden Daten (Projekt- und Teilnehmerzahlen) erwiesen sich nach Feststellungen des RH jedoch als fehlerhaft. So wurden im Jahr 1999 nur 32 statt 83 und im Jahr 2000 nur 34 statt 97 Arbeitsassistentzprojekte gefördert.
- 6.2 Nach Auffassung des RH hätte das BMSG, dem auch die Fachaufsicht über die Bundessozialämter oblag, aufgrund seiner Erfahrungen schon anhand einer Grobprüfung die mangelnde Plausibilität der Daten erkennen müssen.
- 6.3 *Laut Mitteilung des BMSG werde es Vorsorge zur Vermeidung fehlerhafter Dateneingaben und zur Sicherstellung der Validität (Übereinstimmung mit dem Sachverhalt) der statistischen Daten treffen.*

## Finanzierung der Arbeitsassistentz

- 7.1 Die Finanzierung der Arbeitsassistentz erfolgte im Zeitraum 1998 bis 2000 aus Gemeinschaftsmitteln, die im Wege des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt wurden (durchschnittlich 44 %), sowie aus nationalen Kofinanzierungsmitteln des Ausgleichstaxfonds, des Arbeitsmarktservice und der Länder (durchschnittlich 56 %). Das vom damaligen BMAGS angestrebte Ziel einer Drittelbeteiligung der nationalen Kofinanzierungspartner wurde verfehlt.
- 7.2 Der RH bemerkte kritisch, dass entgegen der Zielvorstellung des damaligen BMAGS beispielsweise in Kärnten und Vorarlberg keine gemeinsam getragenen Arbeitsassistentzprojekte zustandekamen. Er empfahl bezüglich der künftigen Beteiligung des Arbeitsmarktservice und der Länder an den Förderungsmaßnahmen eine verbindliche Festlegung der finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG würden mit dem Arbeitsmarktservice und den Ländern im Rahmen der Verwaltungsreform entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.*

## Projektbegleitung und Förderungsabrechnung

- 8.1 Die fachliche Projektbegleitung nahmen in allen Bundessozialämtern Projektverantwortliche wahr, die laufend Kontakt zu den Projekten hielten und auch regelmäßig an Ort und Stelle für inhaltliche Fragen und Belange der Förderungsabwicklung zur Verfügung standen. Die Prüfung der Förderungsabrechnungen erfolgte unter Mitwirkung der Buchhaltung anhand der Originalbelege. Insbesondere bei größeren Projekten waren die Abrechnungen aufgrund der generell lückenlosen Belegprüfung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden.
- 8.2 Der RH anerkannte, dass die Bundessozialämter der laufenden Projektbegleitung hohe Bedeutung beimaßen und die Förderungsabrechnungen zügig sowie sorgfältig vornahmen. Er empfahl, den Zeitaufwand für die Abrechnungsprüfung durch den Einsatz der Stichprobentechnik zu verringern.
- 8.3 *Laut Mitteilung des BMSG werde dieser Empfehlung entsprochen werden.*

**Arbeitsassistentz****53**Wirksamkeit der  
Arbeitsassistentz

- 9.1 Bezüglich der Wirksamkeit der Arbeitsassistentz verfügte das BMSG über keine Berechnungen. Erfasst wurden lediglich die Kosten der Förderungsmaßnahmen, die in den Jahren 1998 bis 2000 17,49 Mill EUR betrugten. Nach den Feststellungen des RH verfügte das Bundessozialamt für Steiermark über eine grobe Wirksamkeitsberechnung, der als Anhaltspunkt für eine Quantifizierung des Nutzens der Arbeitsassistentz durchschnittliche Kosten der Arbeitslosigkeit pro Person und Monat von rund 1 800 EUR zugrundegelegt wurden.
- 9.2 Von 1998 bis 2000 nahmen rund 10 000 behinderte Menschen an den Förderungsmaßnahmen teil. Bei einer durchschnittlichen Erfolgsquote von 40 % bedeutete dies, dass rund 4 000 behinderte Menschen für zumindest drei Monate in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eintraten oder in einem solchen verblieben. Unter Heranziehung der vom Bundessozialamt für Steiermark verwendeten Durchschnittskosten der Arbeitslosigkeit errechnete der RH einen potenziellen Nutzen der Arbeitsassistentz von zumindest 21,60 Mill EUR. Demnach ergab sich schon bei vorsichtigen Annahmen ein positives Kosten–Nutzen–Verhältnis der Arbeitsassistentz.

Förderungs-  
controlling

- 10.1 Das damalige BMAGS startete im Herbst 1998 ein Controllingprojekt für den Bereich der Behindertenförderungen. Das im Rahmen einer Projektgruppe mit externer Unterstützung erarbeitete Controllingmodell sollte ab 2001 in allen Bundessozialämtern eingeführt werden. Seine Zielsetzungen waren unter anderem die Schaffung der Voraussetzungen für einen Vergleich der Bundessozialämter und die Prüfung der Wirksamkeit einzelner Förderungsmaßnahmen. Aufgrund technischer und inhaltlicher Probleme konnte der Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden. Die Aufnahme des Echtbetriebes sollte nunmehr mit Beginn des Jahres 2002 möglich sein.
- 10.2 Der RH wertete die Initiative des damaligen BMAGS positiv, äußerte sich aber kritisch zu den erheblichen Verzögerungen im Projektverlauf.
- 10.3 *Das BMSG gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

**Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung**

## Rahmenbedingungen

- 11.1 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Endberichts einer Expertenkommission zur sozialen Treffsicherheit wurde mit Ministerratsbeschluss vom September 2000 eine Beschäftigungsoffensive für behinderte Menschen initiiert. Sie wurde im Hinblick auf den für 2001 vorgesehenen betragslichen Umfang von 1 Mrd ATS (72,67 Mill EUR) häufig als "Behindertenmilliarde" bezeichnet.

Das BMSG erarbeitete in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen ein Förderungskonzept und beauftragte die Bundessozialämter mit der Umsetzung der "Behindertenmilliarde". Mit einem weiteren Ministerratsbeschluss vom Jänner 2001 wurde festgelegt, die Beschäftigungsoffensive im gleichen Gesamtumfang auch auf das Jahr 2002 zu erstrecken. Die Bemühungen des BMSG im Vorfeld der parlamentarischen Beschlussfassung der Bundesfinanzgesetze 2001 und 2002, für das Jahr 2001 die Rücklagefähigkeit der "Behindertenmilliarde" zu erwirken, blieben erfolglos.

## Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung

54

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Bundessozialämter wegen der unzureichenden Vorlaufzeit zur Einleitung einer Beschäftigungsoffensive für behinderte Menschen Probleme mit der Vorbereitung neuer Projekte hatten; zusätzlich bestand aufgrund der Jährlichkeit der Mittel erheblicher Umsetzungsdruck. Weiters hatten die Bundessozialämter bei allen neuen Maßnahmen die unsichere Folgefinanzierung ab 2003 zu berücksichtigen. Nach Auffassung des RH waren diese Rahmenbedingungen insgesamt nicht für einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz geeignet.
- Verringerung  
der Mittel
- 12.1 Entgegen den erwähnten Ministerratsbeschlüssen und abweichend vom Konzept des BMSG standen die Mittel der "Behindertenmilliarde" letztlich nicht zur Gänze für beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Unterstützung behinderter Menschen zur Verfügung. Neben einer vom BMF verfügbaren dreiprozentigen Ansatzbindung wurden im September 2001 zusätzliche 10,90 Mill EUR zur teilweisen Bedeckung von Mehrausgaben des neu errichteten Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung herangezogen. Für Umsetzungsmaßnahmen der Bundessozialämter bzw des BMSG verblieben 59,59 Mill EUR (820 Mill ATS).
- 12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Mittelbindungen zwar haushaltsmäßig korrekt waren, jedoch im Ergebnis eine deutliche Schmälerung der für die Beschäftigungsoffensive verfügbaren Mittel bewirkten.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es in Verhandlungen mit dem BMF nicht möglich gewesen, die Rücklagefähigkeit der Mittel aus der Behindertenmilliarde zu erwirken bzw die Ansatzbindung aufzuheben.*
- Schluss-  
bemerkungen
- 13 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Das BMSG sollte den Bedarf an statistischen Daten bezüglich behinderter Menschen erheben und Maßnahmen zur Beseitigung diesbezüglicher Defizite in die Wege leiten.
- (2) Das BMSG sollte sich — unter Einbindung der Bundessozialämter und von Trägerorganisationen — mit den Schlussfolgerungen der Begleitstudie zum Aufbau der Arbeitsassistenten in Österreich auseinandersetzen, um die Förderungseinrichtung der Arbeitsassistenten zu verbessern. Die vorhandenen Ansätze zur Entwicklung eines Ausbildungs- und Tätigkeitsprofils für Arbeitsassistenten wären weiter zu verfolgen.
- (3) Bezüglich der künftigen Beteiligung des Arbeitsmarktservice und der Länder an den Förderungsmaßnahmen sollten die finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt werden.
- (4) Der Zeitaufwand für die Prüfung der Förderungsabrechnungen sollte durch den Einsatz der Stichprobentechnik verringert werden.

Wien, im Juli 2002

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

**ANHANG**

**Entscheidungsträger**

**der überprüften Unternehmung**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



## Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

### Aufsichtsrat

#### Vorsitzender

Sektionschef Mag Thomas WIESER  
(7. Februar 1996 bis 30. Mai 2000)

Ministerialrat Mag Peter ZELLER  
(30. Mai 2000 bis 19. Juni 2001)

Ministerialrat Dr Wilfried TRABOLD  
(seit 25. September 2001)

#### Stellvertreter des Vorsitzenden

Ministerialrat Dr Wilfried TRABOLD  
(7. Februar 1996 bis 25. September 2001)

Mag René OBERLEITNER  
(seit 25. September 2001)

#### Geschäftsführer

Dr Hermann SCHAURHOFER  
(7. Februar 1996 bis 29. Februar 2000)

Mag Josef PODLESNIG  
(seit 1. März 2000)



